



GZ: ABT13-231701/2026-14

Graz, am 30.10.2026

Ggst.: Änderungen bei der Tierhaltung, Hannes Tauschmann, St.
Margarethen an der Raab, UVP-Feststellungsverfahren,
Feststellungsbescheid

Hannes Tauschmann
Änderung bei der Tierhaltung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 15. Juli 2026 des Bürgermeisters der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Hannes Tauschmann, 8321 Entschendorf 83a, „Änderungen bei der Tierhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 17) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 1, Abs 3 Z 1, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6
 - Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 15. Juli 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Hannes Tauschmann, 8321 Entschendorf 83a, „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Ansuchen um Baubewilligung (Beilage 2)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage 3)
- Auszug aus dem ÖEK (Beilage 4)
- Baubeschreibung Heizhaus (Beilage 5)
- Baubeschreibung Hühnerstall (Beilage 6)
- Baubeschreibung Mistlager (Beilage 7)
- Beschreibung FANCOM (Beilage 8)
- Datenblatt Heizung (Beilage 9)
- Lageplan Errichtung befestigte Zufahrtsstraße, Plan-Nr. 25-30 EI 01 (Beilage 10)
- Lageplan Stallneubau, Heizhaus, Mistlager, Plan-Nr. 25-30 EI 02 (Beilage 11)
- Grundrisse Stallneubau, Plan-Nr. 25-30 EI 02 (Beilage 12)
- Neubau Mistlager/Geländeänderungen, Plan-Nr. 25-30 EI M 01 (Beilage 13)
- Schnitte, Ansichten, Aufbauten Stallneubau, Plan-Nr. 25-30 EI H 02 (Beilage 14)
- Übersichtslageplan bestehende Hofstelle, Zufahrtsstraße, Mistlager, Heizhaus, Hühnerstall, Plan-Nr. 25-30 EI 00 (Beilage 15)
- Geruchsimmissionstechnische Stellungnahme P2025030-SN03 samt Anhang A und B (Beilage 16)
- Geruchsimmissionstechnische Stellungnahme P2025030-SN02 samt Anhang A, B, C und D (Beilage 17)

II. Auf Ersuchen der UVP-Behörde vom 17. Juli 2026 teilte die Baubehörde am 3. August 2026 mit, dass die bestehende Hofstelle Entschendorf Nr. 83 auf Gst. Nr. 105/3, KG Entschendorf, in einem Siedlungsgebiet (Dorfgebiet) und die geplante Erweiterung (Hühnerstall-Neubau sowie Mistlager) im Nahebereich eines Siedlungsgebietes liegt. Überdies wurde eine Aufstellung der Tierhaltungsbetriebe im Umkreis von ca.1,5 km um das Vorhaben übermittelt.

III. Am 27. August 2026 gab die Baubehörde den legalisierten Tierbestand des bestehenden Betriebes bekannt.

IV. Mit Schreiben vom 31. August 2026 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz um Erstattung von Befund und Gutachten ersucht.

V. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 3. September 2026 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Nr. 131/1 (künftig 131/4), 108 (künftig 108/2) 128 und 113, je KG 68104 Entschendorf, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegen.

Allerdings befinden sich die gegenständlichen Grundstücke im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBL. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität). Die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig.

Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

VI. Der Amtssachverständige für Schallschutz erstattete am 28. September 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

„Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 15. Juli 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Hannes Tauschmann, 8321 Entschendorf 83a, „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Der Antragsteller hat folgende Projektunterlagen vorgelegt:

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Ansuchen um Baubewilligung (Beilage 2)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage 3)
- Auszug aus dem ÖEK (Beilage 4)
- Baubeschreibung Heizhaus (Beilage 5)
- Baubeschreibung Hühnerstall (Beilage 6)
- Baubeschreibung Mistlager (Beilage 7)
- Beschreibung FANCOM (Beilage 8)
- Datenblatt Heizung (Beilage 9)

- Lageplan Errichtung befestigte Zufahrtsstraße, Plan-Nr. 25-30 EI 01 (Beilage 10)
- Lageplan Stallneubau, Heizhaus, Mistlager, Plan-Nr. 25-30 EI 02 (Beilage 11)
- Grundrisse Stallneubau, Plan-Nr. 25-30 EI 02 (Beilage 12)
- Neubau Mistlager/Geländeänderungen, Plan-Nr. 25-30 EI M 01 (Beilage 13)
- Schnitte, Ansichten, Aufbauten Stallneubau, Plan-Nr. 25-30 EI H 02 (Beilage 14)
- Übersichtslageplan bestehende Hofstelle, Zufahrtsstraße, Mistlager, Heizhaus, Hühnerstall, Plan-Nr. 25-30 EI 00 (Beilage 15)
- Geruchsimmissionstechnische Stellungnahme P2025030-SN03 samt Anhang A und B (Beilage 16)
- Geruchsimmissionstechnische Stellungnahme P2025030-SN02 samt Anhang A, B, C und D (Beilage 17)

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

Hannes Tauschmann, 8321 Entschendorf 83a, betreibt in der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung.

Die Hofstelle befindet sich auf Gst. Nr. 105/3, KG 68104 Entschendorf, und besteht aus einem Wohnhaus, einem Hackgutlager, den Stallgebäuden 01 und 02, einem Wirtschaftsgebäude mit angebautem Heizhaus, einer Lager-, Maschinen- u. Gerätehalle und einer Werkstatt. Auf dem Gst. Nr. 105/4, KG 68104 Entschendorf, befindet sich ein zweites betriebszugehöriges Wohnhaus, auf Gst. Nr. 108, KG 68104 Entschendorf, ein Gülleteich mit Schwimmdecke. Auf Gst. Nr. 104/1 und .4/3, je KG 68104 Entschendorf, befindet sich das ehemalige Kellerstöckel der Hofstelle, das als Ferienwohnung und Hofladen genutzt wird.

Die baulichen Anlagen wurden wie folgt bewilligt:

- Baubewilligung vom 20. Juli 2005, Bauakt Nr. 21/2005 (Neubau und Umbau Schweinestall)
- Baubewilligung vom 27. Oktober 2009, Bauakt Nr. 38/2009 (Gülleteich)
- Baubewilligung vom 3. April 2025, Bauakt Nr. 4/2025 (Um- und Zubau Wirtschaftsgebäude, Heizhaus inklusive Hackgutlager, Geländeänderungen)

Der legalisierte Tierbestand stelle sich nach Angabe der Baubehörde wie folgt dar:

- 73 Mastschweineplätze
- 195 Sauenplätze
- 408 Ferkelplätze

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind aus schalltechnischer Sicht für die gegenständliche UVP-Prüfung ausreichend.

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen (siehe Punkt IV. der rechtlichen Beurteilung)?

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E - Siedlungsgebiet) maßgeblich. Es ist daher zu prüfen, ob die Bevölkerung im nahen gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen (hier: Geruch und PM₁₀) – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt ist (siehe die Definition des Schutzzweckes eines Siedlungsgebietes).

Für die Beantwortung dieser Frage wurde basierend auf den Projektunterlagen eine Ausbreitungsberechnung gemäß ISO 9613 durchgeführt.

Neben den kontinuierlich betriebenen Lüftungsanlagen treten im landwirtschaftlichen Betrieb weitere Geräuschquellen auf. Hierzu zählen insbesondere Traktoreinsätze, Anlieferungen sowie Betriebsvorgänge im Zusammenhang mit den Futtermittelsilos.

Diese Schallquellen sind grundsätzlich als betriebstypische Geräusche anzusehen. Für die gegenständliche Fragestellung ist jedoch deren zeitliche und betriebliche Charakteristik wesentlich.

Die Lüftungsanlagen sind kontinuierlich in Betrieb und stellen damit eine dauerhaft vorhandene Schallquelle dar. Demgegenüber weisen Traktoreinsätze, Anlieferungen und vergleichbare Betriebsvorgänge nur kurze Einwirkzeiten auf und finden überwiegend während der Tageszeit statt.

Arbeitseinsätze von landwirtschaftlichen Maschinen werden somit in dieser Beurteilung nicht berücksichtigt.

Aus den oben angeführten Unterlagen lassen sich folgende relevante Projektdaten entnehmen:

Projektemissionen:

Die Kamine werden gemäß Technischer Beschreibung der Günther Niederl GmbH vom 6. Mai 2026 modelliert:

4 Stk. Type IF 80 (Marke Fancom - Durchmesser 80 cm) für die Minimumlüftung, diese Ventilatoren sind von 1 - 100 % regelbar und in den Abluftkamin eingebaut (1,50 m über First)

Luftleistung: jeweils 20.800 m³/h

Geräusch: max. 58 dB (gemessen in 7 m Abstand vom Ventilator)

10 Stk. Type 3680 (Marke Fancom - Durchmesser 80 cm), diese Ventilatoren laufen nur 100 % oder gar nicht und sind in den Abluftkamin eingebaut (1,50 m über First)

Luftleistung: 22.220 m³/h

Geräusch: max. 59 dB (gemessen in 7 m Abstand vom Ventilator)

14 Kamine, rund 7 m über GOG:

- $L_p = 59 \text{ dB}$ in 7 m (10 Stück) $L_{W1} = 87 \text{ dB}$

- $L_p = 58 \text{ dB}$ in 7 m (4 Stück) $L_{W1} = 86 \text{ dB}$

$L_{W14\text{Kamine}} = 103 \text{ dB}$ (inkl. 5 dB Anpassungswert gemäß 'Lärmemissionen von landwirtschaftlichen Betrieben und Flächenwidmung')

Bei Maximallast und gleichzeitigem Betrieb aller Lüfter errechnet sich ein Schallleistungspegel von $L_w = 103 \text{ dB}$.

Die im Schreiben der der Günther Niederl GmbH optional angebotene Gleichdrucklüftung wird nicht bewertet.

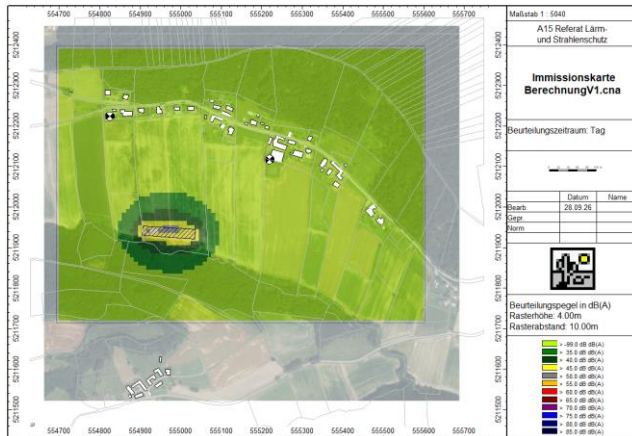
Im Jahresdurchschnitt ist gemäß ÖAL Monographie 2 für die Mittellufterate ein um 12 dB geringere Wert anzusetzen ($L_{wges} = 91 \text{ dB}$). Dieser Emissionswert wird in der nachfolgenden Berechnung durch eine Flächenquelle in 7m Höhe über Gelände mit durchgehender Einwirkzeit angesetzt.

Berechnung:

Die Berechnung wurde computerunterstützt mit dem Programm Cadna A Version 2026 mit der Ländereinstellung 'Österreich' gemäß ISO 9613 durchgeführt. Dabei wurde dem Rechenmodell ein 3D-Geländemodell mit Höhenpunkten aus dem GIS Steiermark hinterlegt. Somit können die örtlichen

Gegebenheiten, wie vorhandene Gelände, die abschirmenden Hindernisse sowie auch die akustischen Eigenschaften des Bodens, möglichst wirklichkeitsgetreu abgebildet werden. Die Bodenabsorption beträgt 0,8 und die asphaltierten Flächen wurden reflektierend berücksichtigt. Es wurden Reflexionen bis erster Ordnung berücksichtigt.

Immissionskarte Höhe 2m Tag Abend Nacht:



Für die Beurteilung, ob die Bevölkerung im nahen gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt ist, wurde als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung ein Grenzwert von 35 dB gewählt. Dies begründet sich einerseits mit der ortsüblichen Situation in ländlichen bewohnten Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage, in welcher in den Nachtstunden ein L_{Aeq} von rund 35 dB vorherrscht und auch mit dem Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO von 30 dB (dies entspricht bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35 - 37 dB).

Basierend auf den Projektdaten kann beim Ansatz von $L_w = 91$ dB für die Mittellufterate der Lüfter in einem Abstand von rund 100 m ein Beurteilungspegel von < 35 dB eingehalten werden. Ein Siedlungsgebiet liegt nicht in diesem Radius. Folglich sind keine gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen im nächsten Siedlungsgebiet zu erwarten.

Sofern die Frage 2. verneint wird:

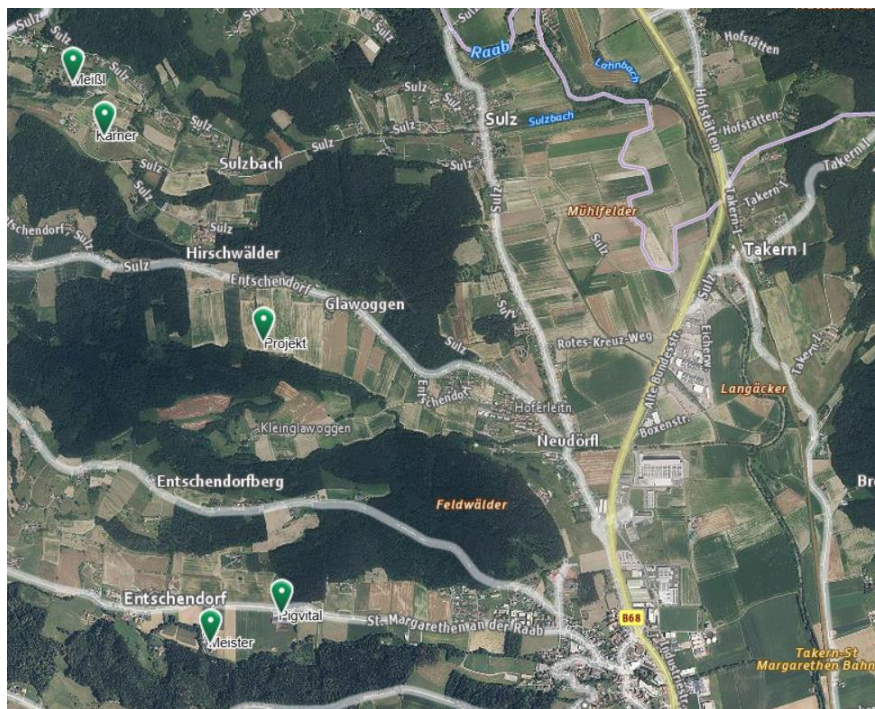
3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Das Untersuchungsgebiet ist mit 1,5 km ausreichend abgegrenzt.

4. Welche Betriebe (siehe Punkt V. der rechtlichen Beurteilung) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Die relevanten Schutzgüter sind: Mensch, Luft und biologische Vielfalt.

Lage des Projektes und der umliegenden Projekte:

Nachname	Vorname	PLZ	Objektadresse					Tierhaltung			
			Ort	Straße	Hausnummer	Grst. Nr.	KG	Schweine		Geflügel	
								Mastschweine	Zuchtsauen	Junghennen	Legehennen
Meister	Karl	8321	St. Marg./R.	Entschendorf	1	1374/2	Entschendorf	500			
Pgivital GmbH		8321	St. Marg./R.	Entschendorf	165	4/2	Entschendorf	650	80		
Mießl	Herta	8321	St. Marg./R.	Sulz	28	.64/1	Sulz				3000
Karner	Jakob	8321	St. Marg./R.	Sulz	29	1088/5	Sulz				7440

Lageplan umliegende Betriebe:

Die in der Liste angeführten Betriebe befinden sich in großer Entfernung zum gegenständlichen Vorhaben und sind zudem durch dazwischenliegende Hügelketten abgeschirmt. Sie liegen außerhalb der 35-dB-Isophone und sind daher für die Kumulationsprüfung nicht relevant. Ein räumlicher Zusammenhang mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben ist folglich nicht zu erwarten.“

VII. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung erstattete am 12. Oktober 2026 wie folgt Befund und Gutachten:

„1 Auftrag und Fragestellung

Mit der Eingabe vom 15. Juli 2026 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Hannes Tauschmann, 8321 Entschendorf 83a, „Änderungen bei der Tierhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Mit dem Schreiben vom 31. August 2026 (Eingang: 7. September 2026) wurden Unterlagen seitens der Behörde mit dem Ersuchen zur Erstellung von Befund und Gutachten für den Fachbereich Luftreinhaltung übermittelt.

- Projektbeschreibung (Beilage 1)
- Ansuchen um Baubewilligung (Beilage 2)
- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage 3)
- Auszug aus dem ÖEK (Beilage 4)
- Baubeschreibung Heizhaus (Beilage 5)
- Baubeschreibung Hühnerstall (Beilage 6)
- Baubeschreibung Mistlager (Beilage 7)
- Beschreibung FANCOM (Beilage 8)
- Datenblatt Heizung (Beilage 9)
- Lageplan Errichtung befestigte Zufahrtsstraße, Plan-Nr. 25-30 EI 01 (Beilage 10)
- Lageplan Stallneubau, Heizhaus, Mistlager, Plan-Nr. 25-30 EI 02 (Beilage 11)
- Grundrisse Stallneubau, Plan-Nr. 25-30 EI 02 (Beilage 12)
- Neubau Mistlager/Geländeänderungen, Plan-Nr. 25-30 EI M 01 (Beilage 13)
- Schnitte, Ansichten, Aufbauten Stallneubau, Plan-Nr. 25-30 EI H 02 (Beilage 14)
- Übersichtslageplan bestehende Hofstelle, Zufahrtsstraße, Mistlager, Heizhaus, Hühnerstall, Plan-Nr. 25-30 EI 00 (Beilage 15)
- Geruchsimmissionstechnische Stellungnahme P2025030-SN03 samt Anhang A und B (Beilage 16)
- Geruchsimmissionstechnische Stellungnahme P2025030-SN02 vom 6. Mai 2026 samt Anhang A, B, C und D (Beilage 17)

Kurzbeschreibung des gegenständlichen Vorhabens

I. Hannes Tauschmann, 8321 Entschendorf 83a, betreibt in der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung.

Die Hofstelle befindet sich auf Gst. Nr. 105/3, KG 68104 Entschendorf, und besteht aus einem Wohnhaus, einem Hackgutlager, den Stallgebäuden 01 und 02, einem Wirtschaftsgebäude mit angebautem Heizhaus, einer Lager-, Maschinen- u. Gerätehalle und einer Werkstatt. Auf dem Gst. Nr. 105/4, KG 68104 Entschendorf, befindet sich ein zweites betriebszugehöriges Wohnhaus, auf Gst. Nr. 108, KG 68104 Entschendorf, ein Gülleteich mit Schwimmdecke. Auf Gst. Nr. 104/1 und .4/3, je KG 68104 Entschendorf, befindet sich das ehemalige Kellerstöckel der Hofstelle, das als Ferienwohnung und Hofladen genutzt wird.

Die baulichen Anlagen wurden wie folgt bewilligt:

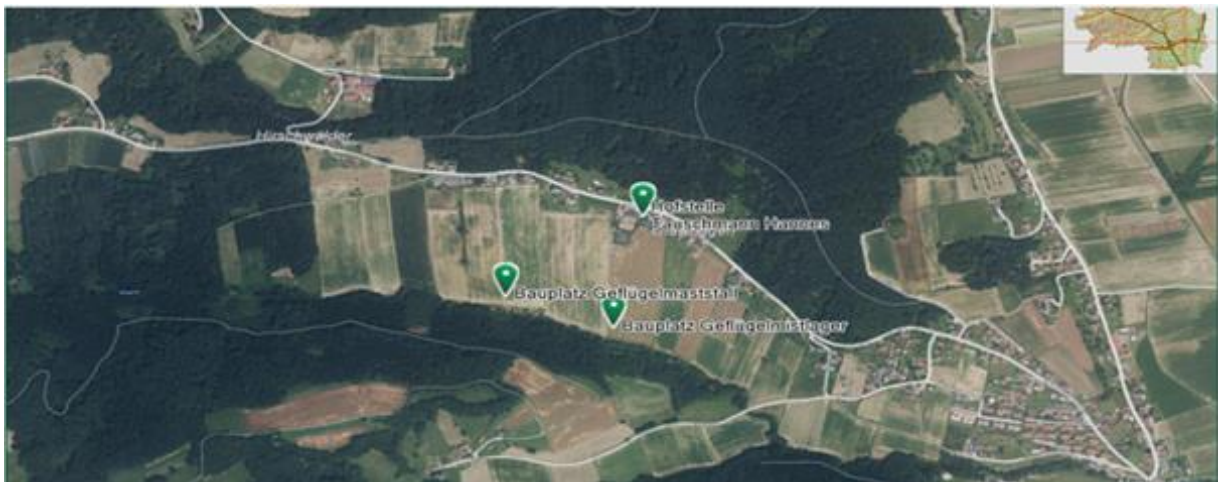
- Baubewilligung vom 20. Juli 2005, Bauakt Nr. 21/2005 (Neubau und Umbau Schweinestall)
- Baubewilligung vom 27. Oktober 2009, Bauakt Nr. 38/2009 (Gülleteich)
- Baubewilligung vom 3. April 2025, Bauakt Nr. 4/2025 (Um- und Zubau Wirtschaftsgebäude, Heizhaus inklusive Hackgutlager, Geländeänderungen)

Der legalisierte Tierbestand stelle sich nach Angabe der Baubehörde wie folgt dar.

- 73 Mastschweineplätze
- 195 Sauenplätze
- 408 Ferkelplätze



II. Der Projektwerber plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Heizhaus inklusive Hackgutlager, 2 Silos, Mistlager, befestigter Zufahrtsstraße und Geländeänderungen auf Gst. Nr. 131/1 (künftig 131/4), 108 (künftig 108/2) 128 und 113, je KG 68104 Entschendorf.



III. Gemäß der Stellungnahme der Baubehörde sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000 betroffen.

IV. Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch das genehmigte Vorhaben zu 48,54 % erreicht, durch die beantragte Änderung zu 93,88 %.

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000).

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Der Schutzzweck eines Siedlungsgebietes (Kategorie E des Anhangs 2 UVP-G 2000) wird wie folgt definiert: „Dabei ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung im nahegelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt ist. (vgl. US 27.05.2002, US 7B/2001/10-18).“

V. Das antragsgegenständliche Vorhaben (39.900 Mastgeflügelplätze) erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %.

Im Umkreis von ca. 1,5 km um das Vorhaben bestehen folgende landwirtschaftliche Betriebe mit einem im Hinblick auf Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 relevanten Tierbestand (über 5 % der Platzzahlen):

Nachname	Vorname	Objektadresse						Tierhaltung			
		PLZ	Ort	Straße	Hausnummer	Grst. Nr.	KG	Schweine		Geflügel	
								Mastschweine	Zuchtsauen	Junghennen	Legehennen
Meister	Karl	8321	St. Marg./R.	Entschendorf	1	1374/2	Entschendorf	500			
Pigvital GmbH		8321	St. Marg./R.	Entschendorf	165	4/2	Entschendorf	650	80		
Mießl	Herta	8321	St. Marg./R.	Sulz	28	.64/1	Sulz				3000
Karner	Jakob	8321	St. Marg./R.	Sulz	29	1088/5	Sulz				7440

Diese Betriebe erreichen die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt:

- Karl Meister: 20 %
- Pigvital GmbH: 37,43 %
- Herta Mießl: 6,25 %
- Jakob Karner: 15,5 %

Auftrag an die Amtssachverständigen:

Es wird um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen (siehe Punkt IV. der rechtlichen Beurteilung)?

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E - Siedlungsgebiet) maßgeblich. Es ist daher zu prüfen, ob die Bevölkerung im nahegelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen (hier: Geruch und PM₁₀) – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt ist (siehe die Definition des Schutzzweckes eines Siedlungsgebietes).

Sofern die Frage 2. verneint wird:

3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?
4. Welche Betriebe (siehe Punkt V. der rechtlichen Beurteilung) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Die relevanten Schutzgüter sind: Mensch, Luft und biologische Vielfalt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden „Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000“ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

5. Wenn das antragsgegenständliche Vorhaben (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) und die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

2 Befund

2.1 Vorliegende Unterlagen

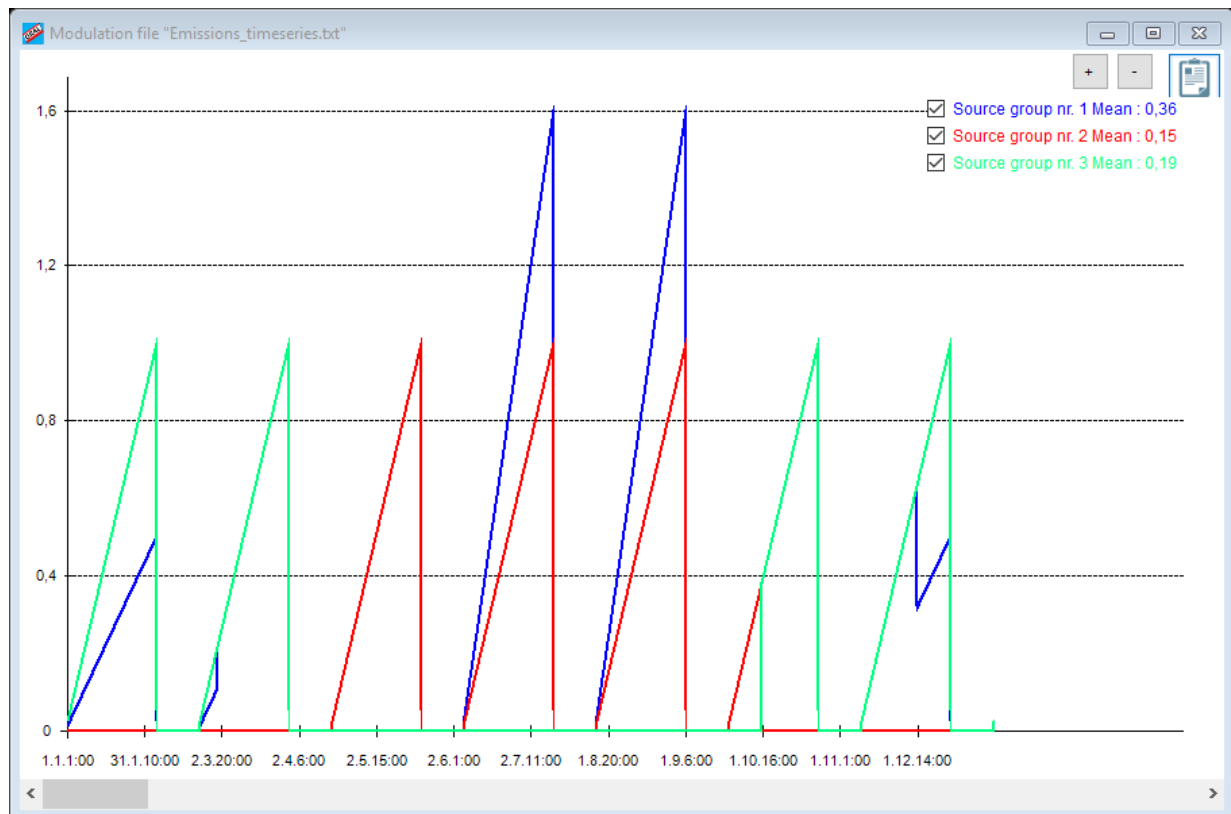
- Amt der Stmk. Landesregierung: Geruchsemissionen aus Tierhaltungsanlagen. Bericht Nr. Lu-04-2023
- Amt der Stmk. Landesregierung: Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen. Bericht Nr. Lu-04-2024

- *Amt der Steiermärkischen Landesregierung – Abteilung 13: Schreiben (Email) vom 31. August 2026 (Eingang: 7. September 2026), UVP-Feststellungsverfahren Hannes Tauschmann, Änderungen bei der Tierhaltung, St. Margarethen an der Raab, Teil I*
Die Antragstellerin hat am 15. Juli 2026 folgende Projektunterlagen vorgelegt:
 - *Projektbeschreibung (Beilage 1)*
 - *Ansuchen um Baubewilligung (Beilage 2)*
 - *Auszug aus dem Flächenwidmungsplan (Beilage 3)*
 - *Auszug aus dem ÖEK (Beilage 4)*
 - *Baubeschreibung Heizhaus (Beilage 5)*
 - *Baubeschreibung Hühnerstall (Beilage 6)*
 - *Baubeschreibung Mistlager (Beilage 7)*
 - *Beschreibung FANCOM (Beilage 8)*
 - *Datenblatt Heizung (Beilage 9)*
 - *Lageplan Errichtung befestigte Zufahrtsstraße, Plan-Nr. 25-30 EI 01 (Beilage 10)*
Lageplan Stallneubau, Heizhaus, Mistlager, Plan-Nr. 25-30 EI 02 (Beilage 11)
 - *Grundrisse Stallneubau, Plan-Nr. 25-30 EI 02 (Beilage 12)*
 - *Neubau Mistlager/Geländeänderungen, Plan-Nr. 25-30 EI M 01 (Beilage 13)*
 - *Schnitte, Ansichten, Aufbauten Stallneubau, Plan-Nr. 25-30 EI H 02 (Beilage 14)*
 - *Übersichtslageplan bestehende Hofstelle, Zufahrtsstraße, Mistlager, Heizhaus, Hühnerstall, Plan-Nr. 25-30 EI 00 (Beilage 15)*
 - *Geruchsimmissionstechnische Stellungnahme P2025030-SN03 samt Anhang A und B (Beilage 16)*
 - *Geruchsimmissionstechnische Stellungnahme P2025030-SN02 samt Anhang A, B, C und D (Beilage 17)*

2.1 Tierzahlen und Emissionen

Als Grundlage für die Emissionsberechnung von Gerüchen, Ammoniak (NH₃) und Staub (PM₁₀) wurden die Emissionsfaktoren des Berichtes zu ‚Geruchsemissionen aus der Tierhaltung‘ des Amtes der Stmk. Landesregierung herangezogen. Die Ermittlung des Emissionsfaktors erfolgt durch die Wahl des Basisemissionsfaktors der jeweiligen Nutztierkategorie und Multiplikation der entsprechenden Bewirtschaftungsfaktoren. Generell ist zu den Basisemissions- und Bewirtschaftungsfaktoren anzumerken, dass diese vorwiegend entsprechend der Richtlinie VDI 3894-1 festgelegt wurden. Faktoren, die von der VDI 3894-1 abweichen, wurden mittels Publikationen und Arbeiten belegt.

Lt. Beschreibung des Betriebsablaufs der AntragstellerIn ist eine durchschnittliche Mastdauer von ca. 35 Tagen mit einer darauffolgenden Leerstandzeit von zumindest 17 Tagen geplant. Auf der Grundlage einer Worst-Case Betrachtung wird daher in der Berechnung von ca. 7 Umtrieben pro Jahr ausgegangen (Emissionsmodulation – Abbildung 1). In der Ausbreitungsrechnung wird die kontinuierliche Zunahme der Geruchsfahrt während eines Mastdurchganges berücksichtigt. Der projektierte Masthühnerstall ist mit einem Wintergarten auf der Nordseite des Stallgebäudes konzipiert, weshalb dieser Bereich als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter wurden ebenfalls berücksichtigt.

Abbildung 1: Emissionsmodulation für das Bauvorhaben TAUSCHMANN

2.1.1 Plan

Abbildung 2: Einreichplan und Lage des Einreichprojekt TAUSCHMANN

Bei der Emissionsberechnung für den projizierten Hühnermaststall werden auf Basis der Einreichunterlagen die Bewirtschaftungsfaktoren Auffangschalen Nippeltränke, Feinvernebelung und Bodenheizung, stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79 % XP-88%TM) und geprüfter Einstreuzusatz berücksichtigt, die gemäß Kapitel 2.1 ein wissenschaftlich nachgewiesenes Reduktionspotenzial in Bezug auf Ammoniak, Feinstaub und Geruch aufweisen. Lt. Betriebsbeschreibung der AntragstellerIn ist der projizierte Hühnermaststall mit einem Auslaufbereich auf der westlichen Gebäudelänge konzipiert, weshalb dieser Gebäudeteil als Außenklimastall klassifiziert werden kann. Neben den bereits erwähnten Bewirtschaftungsfaktoren für das Hauptgebäude wird der zusätzliche Bewirtschaftungsfaktor für das Außenklima als Reduktionsmaßnahme berücksichtigt. Die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter werden auf Basis der vorliegenden Lüftungsbeschreibung berücksichtigt.

Reduktionsfaktor = 0,8 (Außenklima überdacht, Wintergarten) x 0,9 (Auffangschalen Nippeltränke) x 0,9 (Feinvernebelung) x 0,8 (Bodenheizung) x 0,25 (stark stickstoffreduzierte Fütterung) x 1 (geprüfter Einstreuzusatz)

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt Hannes Tauschmann (Planfall), bestehend aus dem Neubau eines Masthühnerstalles mit 39.900 Masthühner mit den projektierten Reduktionsmaßnahmen 6,39 MiGE/h. In Tabelle 1 sind neben der mittleren Geruchsfracht auf Basis der Angaben der AntragstellerIn auch die Frachten für NH₃ und PM₁₀ angeführt.

Tabelle 1: Mittlere Geruchsfracht für das Einreichprojekt TAUSCHMANN (Planfall) in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
Neubau Tauschmann	Hühnermaststall	Masthuhn;	32319;	Auffangschalen Nippeltränke; Feinvernebelung; Bodenheizung; Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz;	4,09	269	388
Neubau Tauschmann	WiGa	Masthuhn;	7581;	Außenklima überdacht (Wintergarten); Stark stickstoffreduzierte Fütterung (Mittel über alle Mastphasen unter 19,79% XP-88%TM); geprüfter Futtermittelzusatz;	1,18	98	114
Geflügelkotleger				Einhausung (inkl. Dach);	1,12	161	0
Summe (Planfall)					6,39	528	502

2.2 IST-Maß

Gemäß den Angaben der zuständigen Baubehörde wurde der genehmigte Betrieb TAUSCHMANN berücksichtigt. Analog zur Methodik in Kapitel 2.1 wurde die Emissionsberechnungen für die einzelnen Tierkategorien und Ställe durchgeführt. Soweit aus den Unterlagen ersichtlich, wurden neben Bewirtschaftungsfaktoren auch die unterschiedlichen Austrittsgeschwindigkeiten bei den Kaminentlüftungen im Sommer und Winter berücksichtigt.

Auf dieser Grundlage beträgt die mittlere Geruchsfracht für das IST-Maß 36,04 MioGE/h. Ergänzend sind die Frachten für NH₃ und PM₁₀ angeführt.

Tabelle 2: Mittlere Geruchsfracht für das IST-Maß (genehmigter Bestand) in MioGE/h sowie die Jahresfrachten für NH₃ und PM₁₀ in kg/a

Hofstelle	Stall	Tierarten	Tierzahlen	Bewirtschaftungsformen	Geruch [MGE/h]	NH ₃ [kg/a]	Staub [kg/a]
Bestand Tauschmann	Schweinestall 2005	Schweine-Ferkel, Ferkelaufzucht (bis 30 kg);	408;	Vollspaltensystem;	17,03	1115	57
		Schweine-Abferkelbereich (Muttersauen & Ferkel bis zum Absetzen);	36;				
		Schweine-Deckbereich und Wartestall (Sauen und Eber, Jungsauen ab der 1. Besamung);	119;				

	Schweinestall alt	Schweine-Mastschweine (inkl. Jungsauenaufzucht bis zur 1. Besamung);	227;	Vollspaltensystem;	16,02	826	54
	Güllelager Schweine			Strohhäcksel, Hexacover, Schwimmfolie;	1,15	167	0
Summe (IST-Maß)					34,13	2098	111

2.3 Entlüftung

2.3.1 Plan

Tabelle 3: Beschreibung der Emissionsquellen an der geplanten Hofstelle TAUSCHMANN, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüftungen	Höhe Kamin ü. First / Durchmesser [m]	Abluftgeschwindigkeit [m/s]
Neubau: Hühnermaststall	14	1,5 / 0,8	5,6-8

Abbildung 3: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) an der projektierten Hofstelle TAUSCHMANN (Plan)

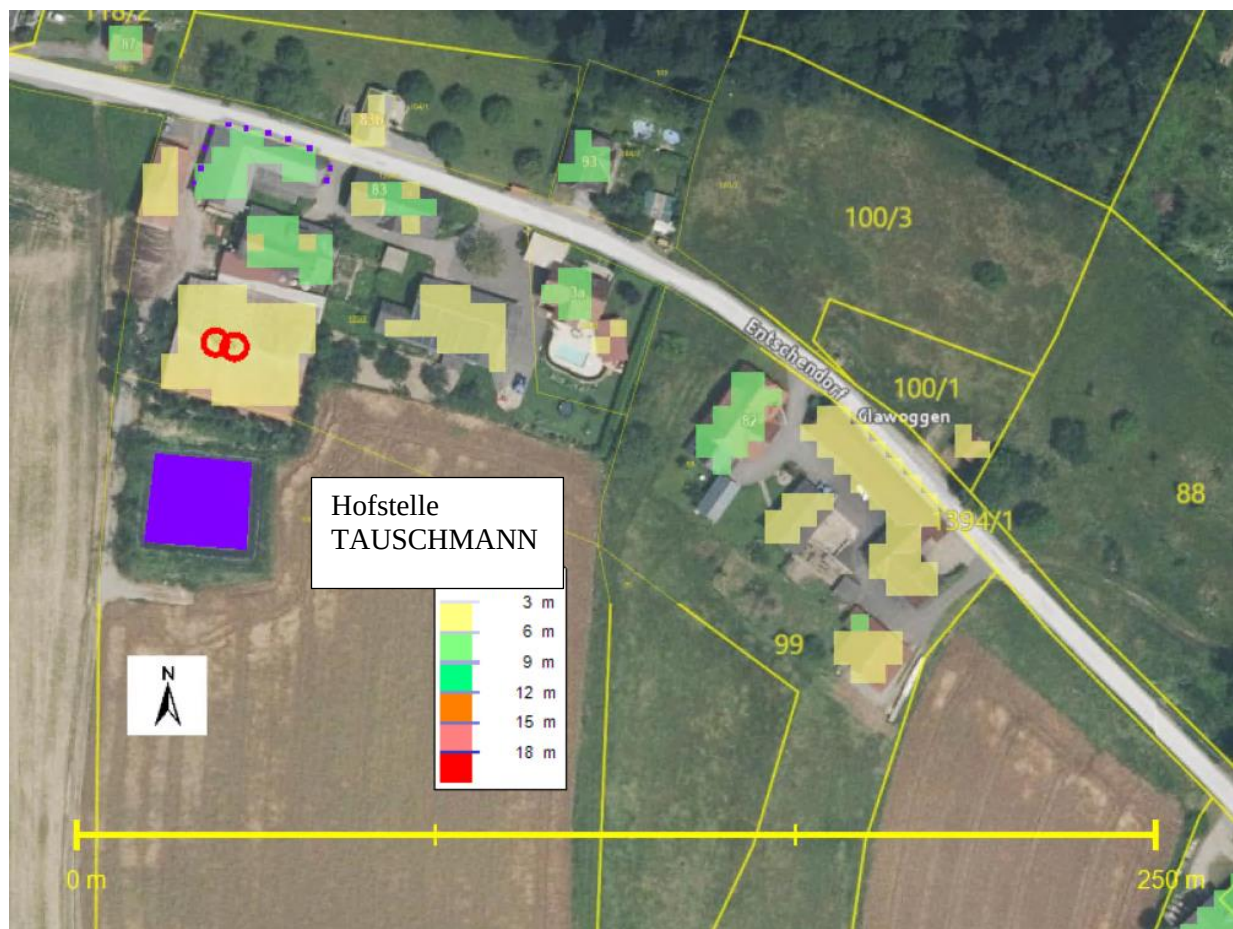


2.3.2 IST-Maß

Tabelle 4: Beschreibung der Emissionsquellen für das IST-Maß, wie sie in der Ausbreitungsberechnung Berücksichtigung fanden

Quelle	Anzahl Entlüft- ungen	Höhe Kamin ü. First / Durchmesser [m]	Abluftgeschwin- digkeit [m/s]
Tauschmann	2	1 / 1,2	3-5

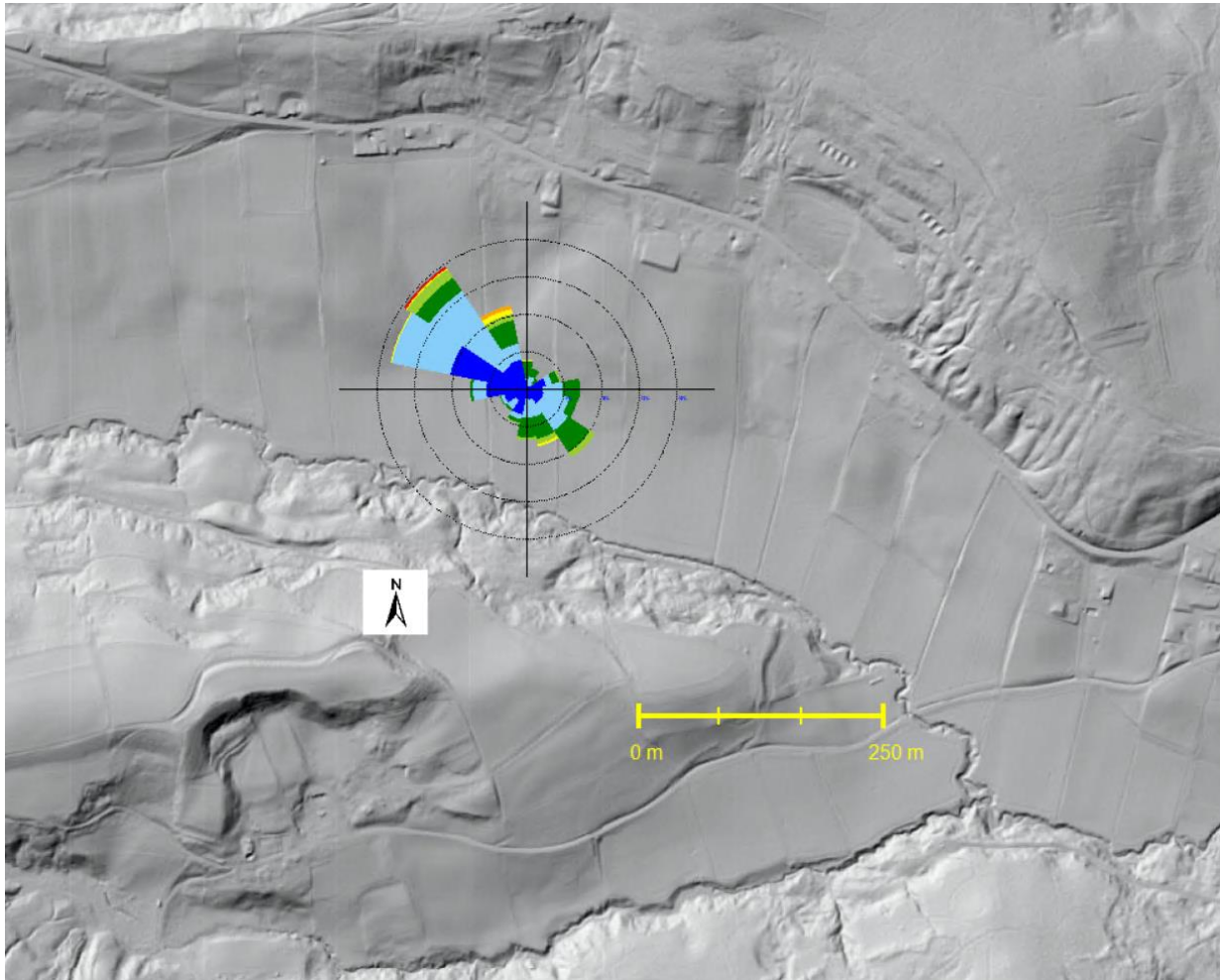
Abbildung 4: Lage und Höhe der Gebäude sowie Lage der Emissionsquellen (rote Kreise, violette Fläche) für das IST-Maß (TAUSCHMANN)



2.4 Ausbreitungsbedingungen

Um die Auswirkungen der Topographie auf die Ausbreitung von Spurengasen berücksichtigen zu können, werden in der Ausbreitungsberechnung dreidimensionale Windfelder benötigt. Die Berechnung von Strömungsfeldern ist extrem zeitintensiv und kann daher nicht für jedes Projekt eigens durchgeführt werden. Daher wurden referatsintern für das Bezugsjahr 2017, welches in den letzten Jahren zu den am höchsten belasteten zählte, Windfelder mit dem prognostischen, mesoskaligen Modell GRAMM-SCI durchgeführt. Diese stehen für Ausbreitungsrechnungen zur Verfügung. Wie in der ÖNORM M9440 sowie in der Technischen Grundlage des BMWFJ (2012) dargelegt, entsprechen derartige Windfeldberechnungen dem Stand der Technik, sofern die Modelleignung grundsätzlich nachgewiesen werden kann. Die Ergebnisse dieser Strömungsberechnungen und die angewendete Methodik sind im Bericht LU-05-2022 ([Windfeldbibliothek Steiermark - Umweltinformation Steiermark - Land Steiermark](#)) ausführlich beschrieben. Die Berechnungen weisen eine horizontale Gitterauflösung von 200 m auf. Die in GRAL verwendeten Ausbreitungsklassen basieren auf mit GRAMM-SCI berechneten Werten entsprechend ÖNORM M9440. Dabei wird tagsüber die simulierte Globalstrahlung und in den Nachtstunden der berechnete vertikale Temperaturgradient für die Bestimmung der räumlich inhomogenen Ausbreitungsklassen verwendet. Somit werden neben der räumlich variablen Windgeschwindigkeit und Bodenrauigkeit auch Abschattungseffekte berücksichtigt. Für das vorliegende Projekt wurden die berechneten Strömungsfelder aus dem Gebiet Feldbach verwendet.

Abbildung 5: Topographie in der Umgebung des Betriebsstandortes



Am Standort des Betriebes weist die berechnete Windrichtungsverteilung Hauptwindrichtungen aus dem Nordwest und Südost auf. Die berechnete jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit liegt bei ca. 0,8 m/s und die Kalmenhäufigkeit (Windgeschwindigkeiten unter 0,5 m/s) beträgt ca. 36 %. Tagsüber werden überwiegend südöstliche und nachts v.a. nördliche Windrichtungen simuliert. Der Tagesgang entspricht dem eines klassischen Talwindsystems und ist durch die Lage entlang des Glawoggenbaches charakterisiert.

Abbildung 6: Simulierte Windrichtungs- und Windgeschwindigkeitsverteilung in 20 m Höhe über Grund am Betriebsstandort (Oben: gesamt, Mitte: Tag, Unten: Nacht)

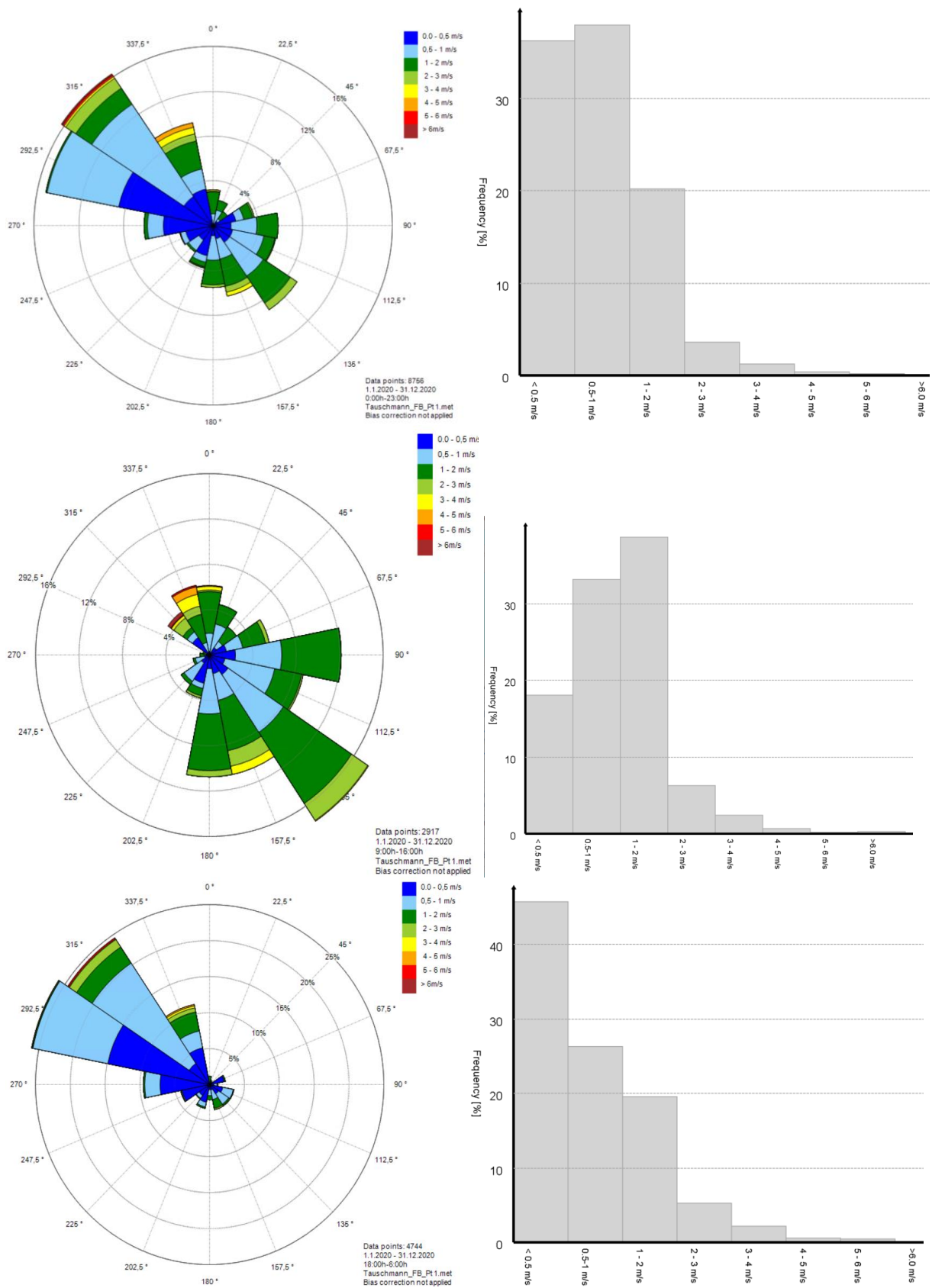


Abbildung 7: Simulierte Häufigkeit ausgewählter Windrichtungen und mittlerer Tagesgang der Windgeschwindigkeit in 20 m über Grund am Betriebsstandort

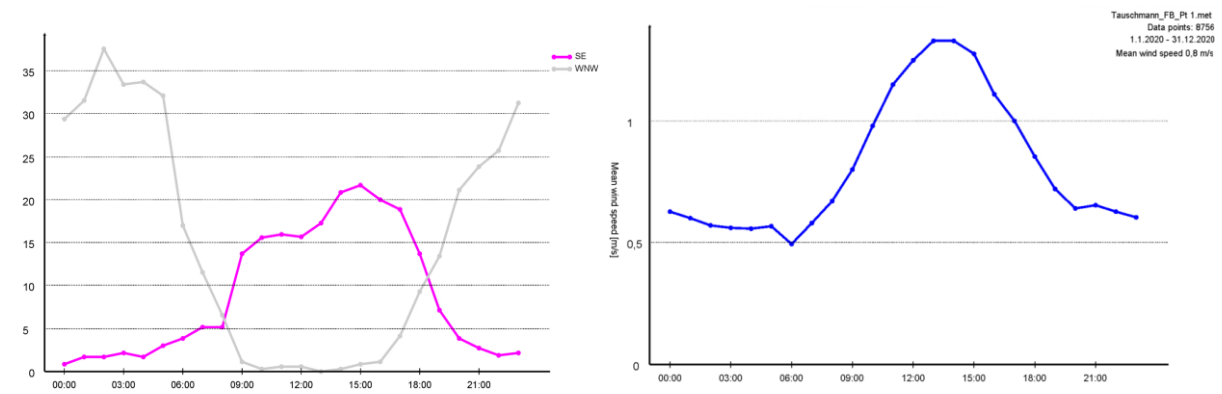
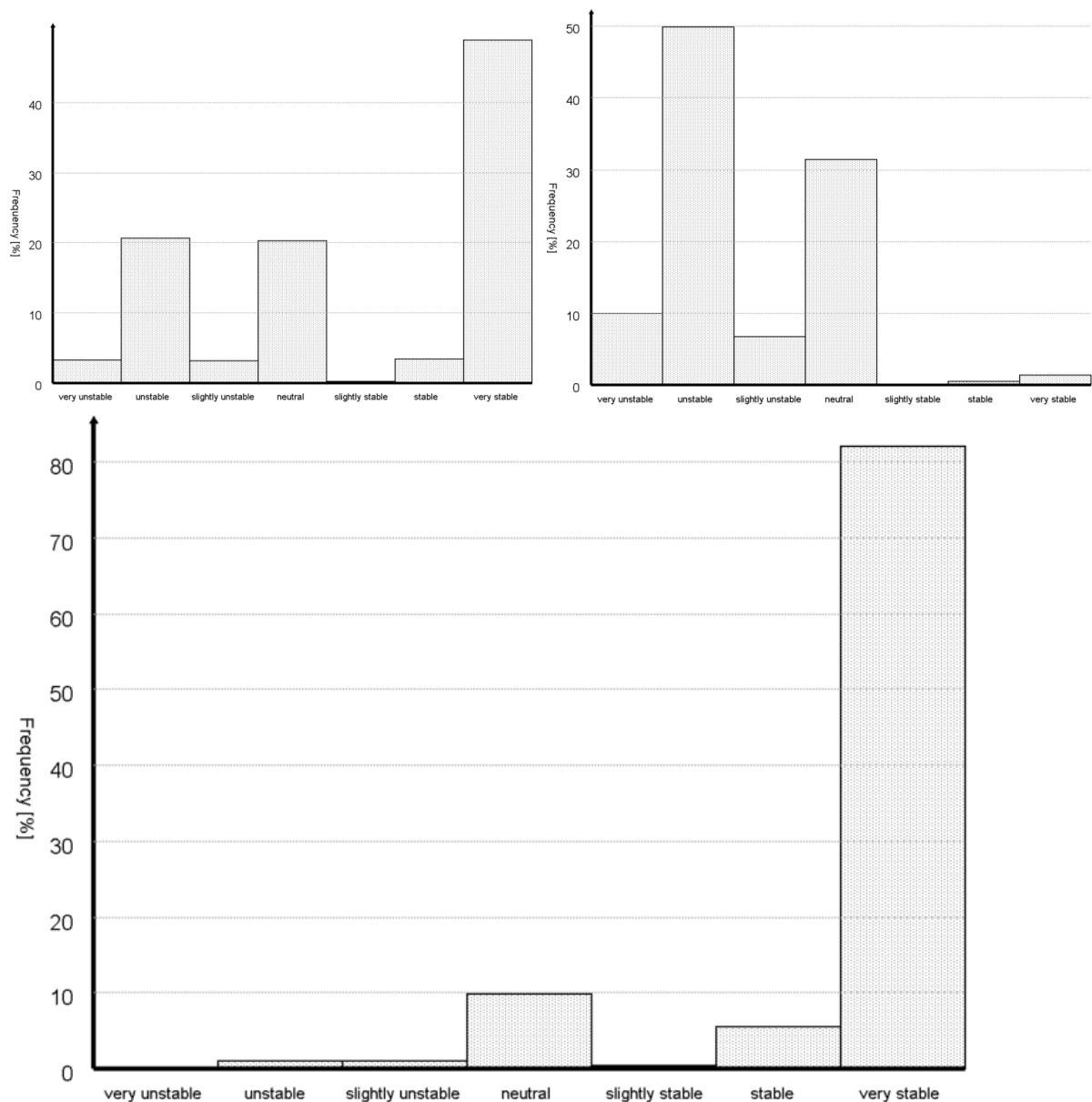


Abbildung 8: Simulierte Häufigkeit der Ausbreitungsklassen (Oben links: gesamt, Oben rechts: Tag, Unten links: Nacht) am Betriebsstandort



2.5 Ausbreitungsmodellierung – Simulation der Jahresgeruchsstunden

Für die Ausbreitungsrechnung wurde das gekoppelte Euler/Lagrange Modellsystem GRAMM/GRAL verwendet. Eine umfangreiche Beschreibung der Modelle GRAL/GRAMM inklusive Evaluierung anhand von zahlreichen Ausbreitungsexperimenten findet sich in Öttl (2022a) bzw. in Öttl (2022b).

2.5.1 Strömungsmodellierung

Zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung werden dreidimensionale Strömungsfelder benötigt. Diese wurden mit Hilfe des prognostischen Windfeldmodells GRAMM-SCI berechnet. Prognostische Windfeldmodelle haben gegenüber diagnostischen Windfeldmodellen den Vorteil, dass neben der Erhaltungsgleichung für Masse auch jene für Impuls und Enthalpie in einem Euler'schen Gitter gelöst werden. Damit können dynamische Umströmungen von Hindernissen in der Regel besser simuliert werden. Zudem wird in GRAMM-SCI die Bodenenergiebilanz simuliert, wodurch auch Kaltluftabflüsse bzw. Hangwindssysteme modelliert werden können.

2.5.2 Schadstoffausbreitung

Die Ausbreitung von Luftschadstoffen wird durch räumliche Strömungs- und Turbulenzvorgänge bestimmt. Diese sind für bodennahe Quellen neben den Ausbreitungsbedingungen auch von der Geländestruktur, von Verbauungen und von unterschiedlichen Bodennutzungen abhängig. Mit Lagrange'schen Partikelmodellen kann die Diffusion auch im Nahbereich von Emissionsquellen physikalisch korrekt simuliert werden, was im Gegensatz dazu mit prognostischen Euler-Modellen nicht möglich ist. Bei Lagrange'schen Partikelmodellen wird die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen simuliert, deren Bewegung durch das vorgegebene mittlere Windfeld sowie einer überlagerten Turbulenz bestimmt ist. Zudem können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse und beliebige Formen von Schadstoffquellen berücksichtigt werden.

2.5.3 Eignung der verwendeten Modelle

In Österreich gibt es keine gesetzlich verbindlichen Vorschriften für die Verwendung eines bestimmten Ausbreitungsmodells. Daher werden in der Technischen Grundlage ‚Qualitätssicherung Ausbreitungsrechnung‘ (BMWFJ, 2013) bzw. in der ÖNORM M9440 folgende Forderungen bzgl. des Nachweises der Modelleignung gestellt:

- Darlegung der Modelphysik, vorzugsweise in begutachteten Fachzeitschriften
- Darlegung von Evaluierungsstudien, insbesondere, wenn Gebäude oder Bewuchs, Geruch, Abgasfahnenüberhöhungen, windschwache Wetterlagen, Geländeeinfluss, Sedimentation, Deposition oder luftchemische Reaktionen für den Anwendungsfall von Bedeutung sind.

2.5.4 Windfeldmodell GRAMM-SCI

Evaluierungsstudien mit dem Windfeldmodell GRAMM-SCI wurden in bisher 12 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Das Modell wurde darüber hinaus entsprechend der VDI Richtlinie 3783 Blatt 7 ‚Prognostische mesoskalige Windfeldmodelle - Evaluierung für dynamische und thermisch bedingte Strömungsfelder‘ evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAMM-SCI zu entnehmen.

2.5.5 Ausbreitungsmodell GRAL

Evaluierungsstudien mit dem Ausbreitungsmodell GRAL wurden in bisher 21 wissenschaftlichen Arbeiten in international begutachteten Fachzeitschriften publiziert. Insbesondere wurden in nachfolgenden Spezialbereichen wissenschaftliche Nachweise erbracht:

Windschwache Wetterlagen:

Wetterlagen mit niedrigen Windgeschwindigkeiten führen zu großen Windrichtungsdrehungen, die von vielen verfügbaren Modellen nicht hinreichend genau modelliert werden können. Der in GRAL implementierte Algorithmus basiert auf wissenschaftlich anerkannten Methoden, die in mehreren Fachartikeln publiziert wurden (z.B. Öttl et al., 2005).

Bebauung:

Bebauung kann zu wesentlichen Änderungen der kleinräumigen Schadstoff- und Geruchsausbreitung führen. Um diese Effekte zu berücksichtigen, verfügt das Modell GRAL über ein vorgeschaltetes mikroskaliges Strömungsmodell. Dieses prognostische, nicht-hydrostatische Modell wurde anhand der VDI Richtlinie 3783 Blatt 9 'Prognostische mikroskalige Windfeldmodelle. Evaluierung für Gebäude- und Hindernisströmung.' evaluiert. Die Ergebnisse sind im Detail der Dokumentation des Modells GRAL zu entnehmen bzw. wurden zum Teil wissenschaftlich publiziert (Öttl, 2015).

Bewuchs:

Der Einfluss von Vegetation auf die mikroskaligen Strömungsverhältnisse wird nach dem Vorschlag von Green (1992) berücksichtigt. Hierbei wird der Strömungswiderstand durch Vegetationsflächen über die Blattflächendichte und die Bewuchshöhe, getrennt nach Stamm- und Kronenbereich, berechnet.

2.5.6 Geruchsmodellierung

Die Beurteilung von Gerüchen erfolgt in Österreich auf Basis von sogenannten Jahresgeruchsstunden. Eine Geruchsstunde ist dabei so definiert, dass in 10 % einer Stunde Geruch wahrnehmbar sein muss. Damit ist es notwendig, das 90 Perzentil der Konzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde zu ermitteln. Dieses wird individuell für jeden Rasterpunkt in Abhängigkeit von der mittleren Gesamtgeruchs-Konzentrationsverteilung zu jeder Stunde im Jahr und dem Turbulenzzustand der Atmosphäre berechnet und ist damit räumlich und zeitlich variabel.

Die in den Berechnungen verwendete Geruchsschwelle für das 90 Perzentil der Geruchskonzentrationsverteilung innerhalb einer Stunde bedeutet, dass Geruchskonzentrationen innerhalb einer Geruchsstunde in 10 % der Zeit höher sein müssen als diese festgelegte Geruchsschwelle. Wird als Geruchsschwelle 1 GE/m³ festgelegt, so bedeutet dies im schlechtesten Fall, dass in 10 % der Zeit häufig deutlich höhere Geruchskonzentrationen auftreten, die nicht nur zu Geruchswahrnehmungen, sondern auch zur Geruchserkennung führen. Es konnte nachgewiesen werden, dass mit dieser Methode eine sehr gute Übereinstimmung zwischen Modellrechnung und Feldbegehung nach EN16841-1 erzielt wird.

Kumulation:

Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt und für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich homogenen Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationschwankungen innerhalb einer Stunde. Damit sinkt auch das Verhältnis des 90 Perzentils zum Mittelwert der Konzentration einer Stunde. Dieser Einfluss wird in GRAL explizit berechnet.

2.6 Verwendete Modellparameter

Tabelle 5: Methodik und Eingabeparameter für das verwendete Ausbreitungsmodell GRAL

Modellversion	GRAL-AT
Gelände – GRAMM-SCI	3D Strömungsfelder berechnet mit dem nicht-hydr. prognostischen Windfeldmodell GRAMM-SCI, 200 m horizontale Auflösung, 10 m Höhe der untersten Gitterebene, Hybridgitter, Bodenenergiebilanz auf Basis von CORINE Landnutzungsdaten, Mischungsweg-Turbulenzmodell.
Gelände - GRAL	3 m Raster erstellt aus original Terraindaten des GIS-Stmk.
Gebäude, Bewuchs	Mikroskaliges nicht-hydr. prognostisches Strömungsmodell, Mischungsweg-Turbulenzmodell Horizontale Auflösung: 4 m Vertikale Auflösung: 1 m, vertikaler Spreizungsfaktor 1,00 Min. Zeitschritte: 100 Max. Zeitschritte: 500 Modelloberrand für Hindernisumströmung: 30 m Rauigkeit der Gebäudewände: 0,001 m
Auszählgitter Konzentration	für 4 m horizontal, 1 m Schichtdicke, Auswertehöhe 1,5 m über Grund
Gebietsgröße	1.868 m x 1.332 m
Partikelanzahl	360.000 pro Std.
Bodenrauigkeit	CORINE Landnutzungsdaten 2018

PROJECT GRAL Settings DOMAIN SOURCES METEOROLOGY TOPOGRAPHY COMPUTATION

GRAL - General

Dispersion time s

Particles per sec.

Surface roughness m

Latitude deg

Start with situation

Result file compression

GRAL Buildings

☐ None

☐ Diagnostic approach

☒ Prognostic approach

Sub domain factor

Building cell coverage

GRAL transient mode

☐ GRAL transient mode

Cut-off conc. [$\mu\text{g}/\text{m}^3$]

☐ Write vertical concentration file

GRAL - Concentration grids

Horizontal grid resolution m

Vertical dimension of concentration layers m

Number of horizontal slices

Heights above ground m

GRAL - Internal flow field grid

Horizontal grid resolution m

Vertical grid

Thickness of first layer m

Vertical stretching factor

Number of prognostic cells in z-direction

Vertical cell heights

Solver

Minimum iterations

Maximum iterations

☐ Run until steady-state

Roughness of building walls m

☒ Write file "building_heights.txt"

☒ Write file "GRAL_Topography.txt"

Flow field files

☐ Save intermediate GRAL flow fields

Compression rate

Abbildung 9: Modellgebiet, Gebäude und Lage der Anlage (Kamine: rote Kreise und Auslauf: violette Flächen)

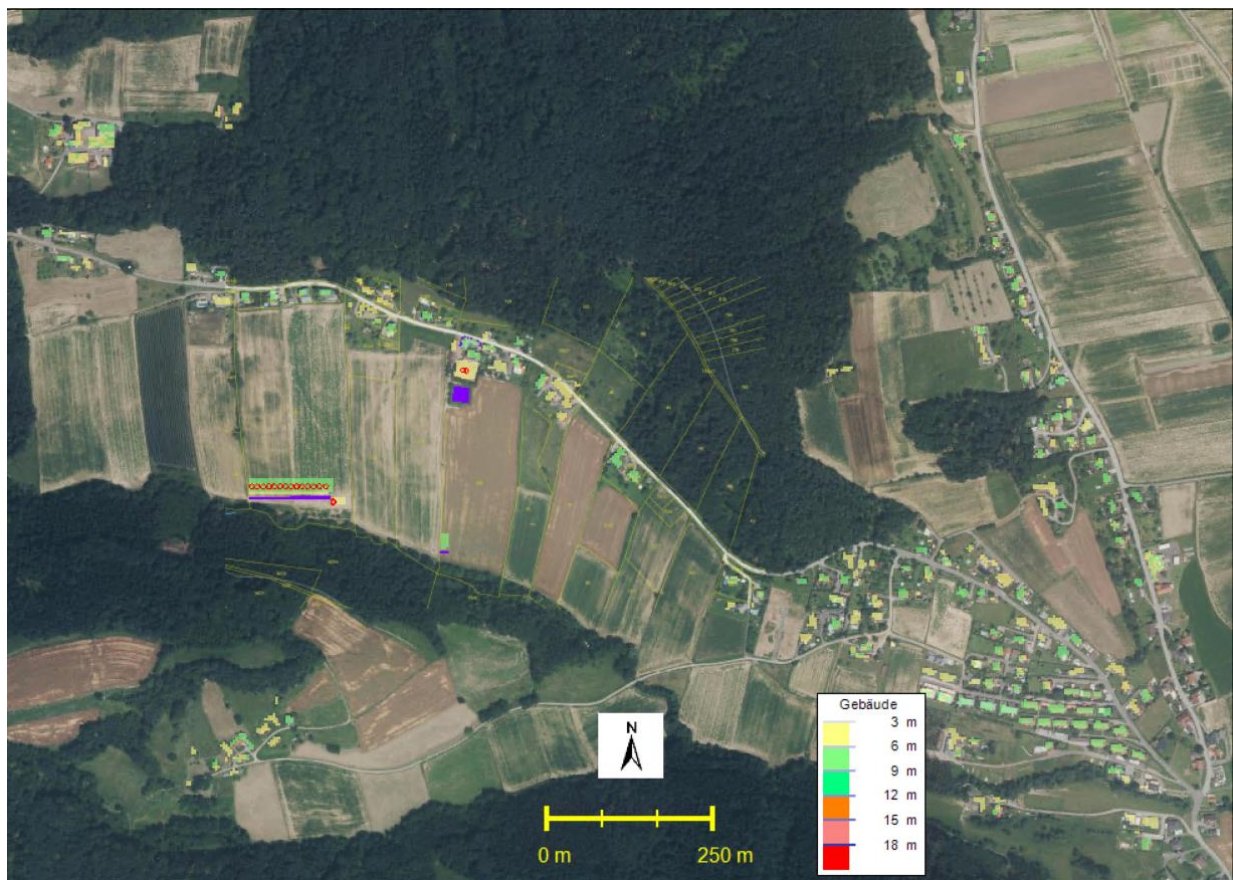
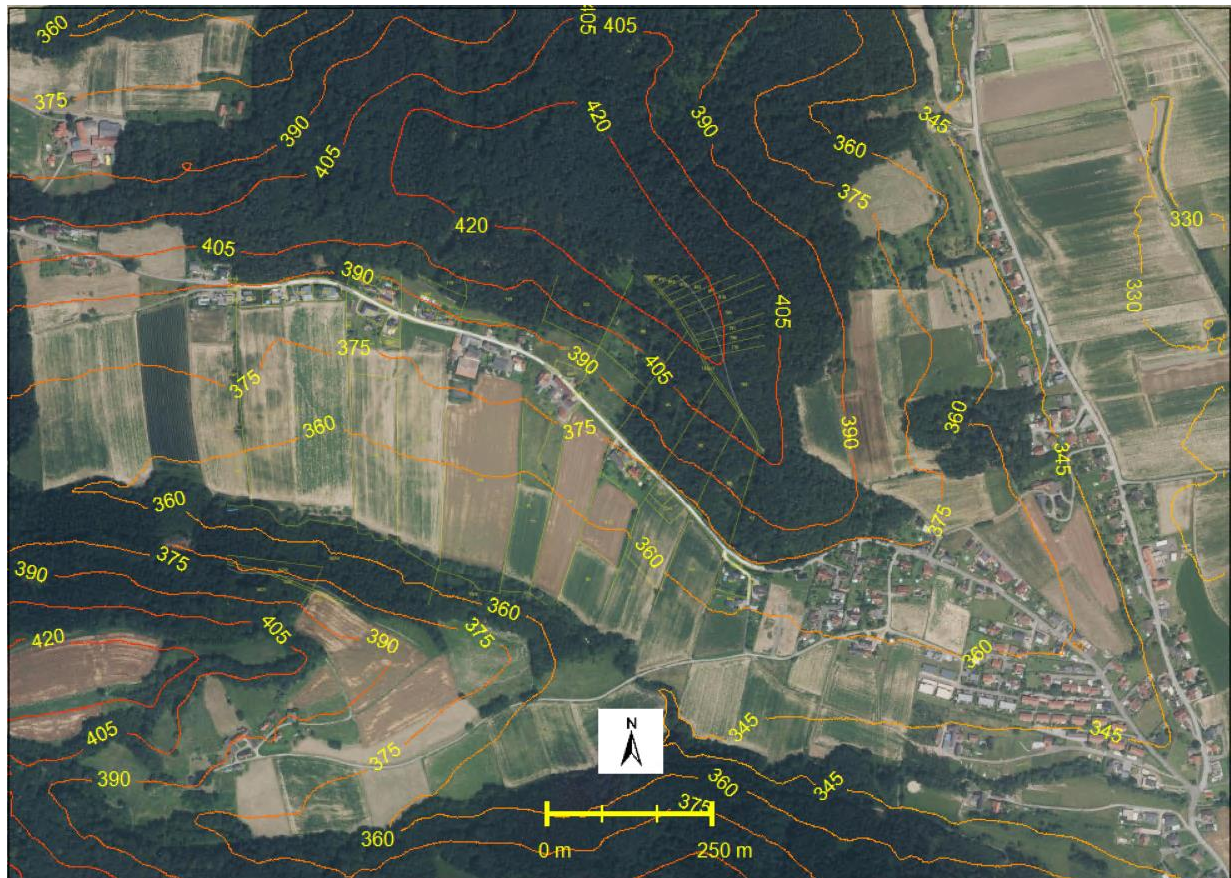


Abbildung 10: Gelände (15 m Isolinien) in der Ausbreitungsberechnung mit GRAL



3 Beurteilungskriterien

3.1 Geruch

Die Zumutbarkeit von Geruchsbelastungen hat, wie in allen betroffenen Rechtsmaterien einheitlich festgehalten, für gesunde, normal empfindende Menschen zu erfolgen. Die Beurteilung der Geruchbelastung erfolgt auf Basis der ‚Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen‘.

Für Gerüche aus der Geflügelhaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	10 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	20 % Jahresgeruchsstunden

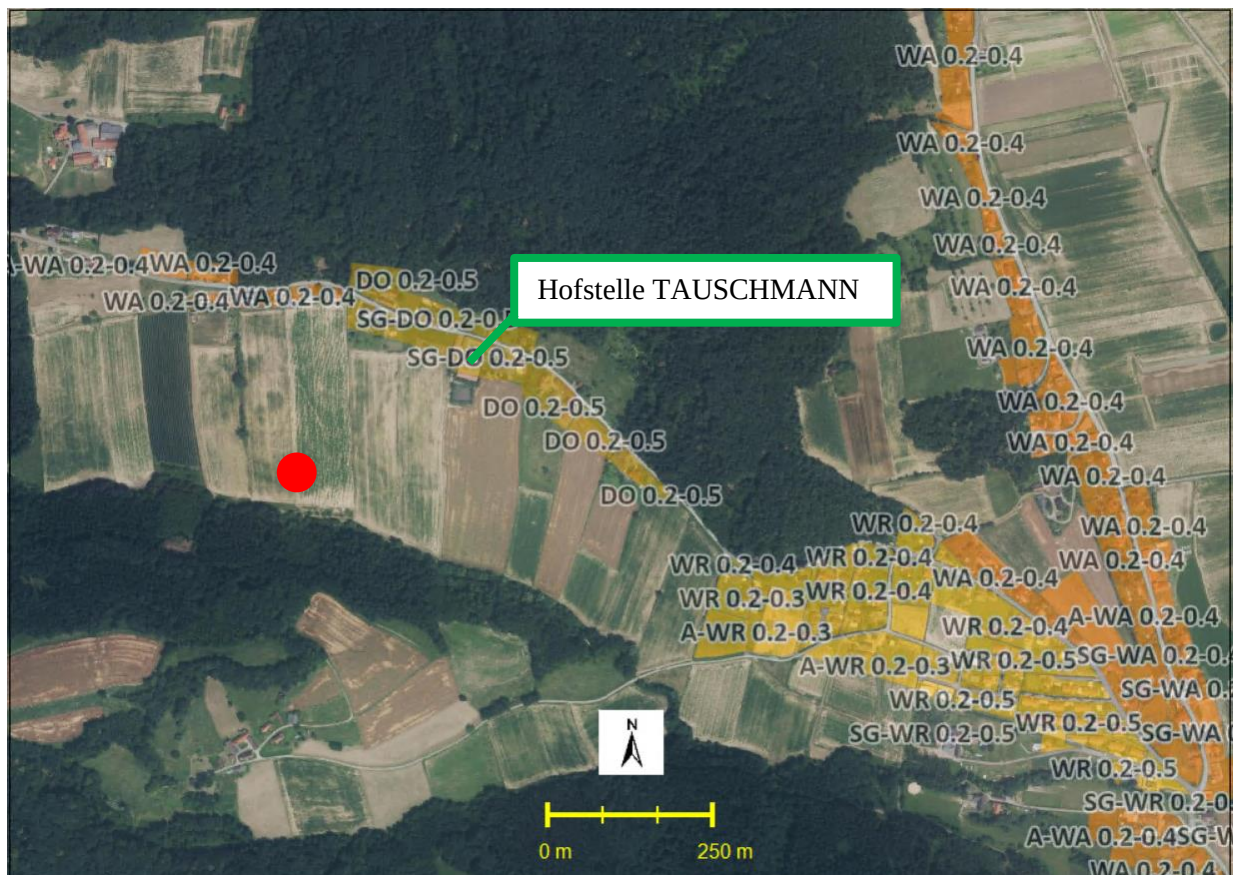
Für Gerüche aus der Schweinehaltung sind folgende widmungsspezifische Beurteilungswerte heranzuziehen:

Wohngebiete:	15 % Jahresgeruchsstunden
Dorfgebiete:	20 % Jahresgeruchsstunden
Freiland:	30 % Jahresgeruchsstunden

Um Mischgerüche beurteilen zu können, ist folgendes Kriterium anzuwenden:

$\sum_i \frac{h_i}{B_i} \leq 1$, wobei h_i die einzelnen berechneten Häufigkeiten (Jahresgeruchsstunden) der verschiedenen Geruchsarten und B_i die entsprechenden Beurteilungsmaße sind.

Abbildung 11: Widmung lt. GIS Steiermark (roter Punkt: Neubauvorhaben TAUSCHMANN, grün: genehmigter Bestand)



3.2 Feinstaub (PM₁₀)

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM₁₀ kann das Irrelevanzkriterium auf den korrespondierenden Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM₁₀, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr sicherstellt, liegt bei 24,8 µg/m³. Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 3 % des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von 0,75 µg/m³ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Leitfadens UVP und IG-L bzw. des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (z. Bsp. Baumgartner et al., 2007).

Da ab einem PM₁₀ Jahresmittelwert von 24,8 µg/m³ zu erwarten ist, dass die Anzahl der Überschreitungstage gemäß IG-L nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% PM_{2,5} an PM₁₀ ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM₁₀ den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, trifft dies auch auf PM_{2,5} zu.

Hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen ist festzuhalten, dass das Gemeindegebiet von St. Margarethen an der Raab in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBL. Nr. 2/2012 i.d.g.F. als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z 4 IG-L ausgewiesen ist. Ein nicht gesichertes Einhalten der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der PM₁₀-Immissionen in der Vorbelastung ist auf Grund der deutlich verringerten PM₁₀-Belastungen nur in den Gebieten anzunehmen, die in der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.101/2019) genannt sind. Auf dieser Grundlage befindet sich der Projektstandort **nicht** im Belasteten Gebiet gemäß UVP-G für PM₁₀.

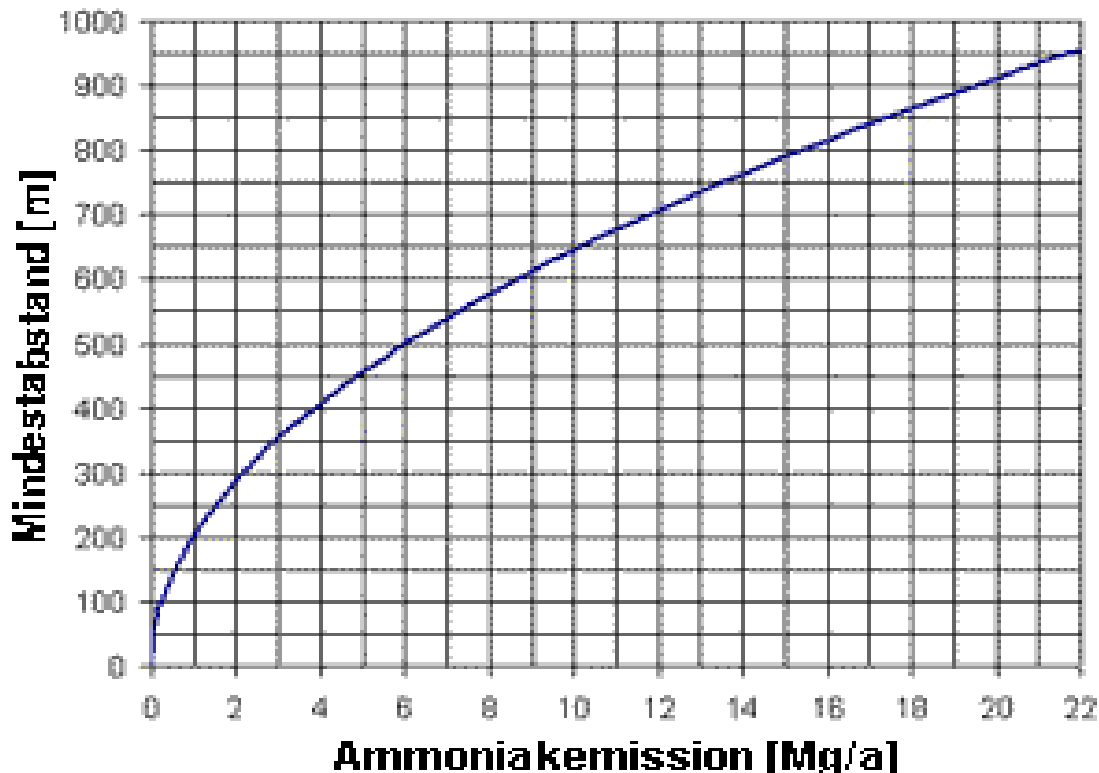
3.3 Ammoniak (NH₃)

In Hinblick auf die Ammoniakbelastung ist die Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) anzuwenden, da sich in der Umgebung des projektierten Bauvorhabens auch geschlossene Waldgebiete befinden. Als Grenzwert für den maximalen Halbstundenmittelwert sind 300 µg/m³ und für den maximalen Tagesmittelwert 100 µg/m³ bei NH₃ einzuhalten. In der vorliegenden Untersuchung wird die zu erwartende Zusatzbelastung für das Einreichprojekt TAUSCHMANN getrennt für diese Kurzzeitmittelwerte berechnet.

Um festzustellen, ob Anhaltspunkte für schädliche Einwirkungen durch Ammoniak vorliegen und eine Sonderfallprüfung durchzuführen ist, enthält der Anhang der **TA-Luft** eine Abstandsregelung – siehe nächste Abbildung. Die Abstände hängen von der Ammoniakemission einer Tierhaltungsanlage ab, die aus dem Produkt von Tierzahl und Emissionsfaktor berechnet wird. Hält eine Tierhaltungsanlage den Abstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen ein, ist auch bei einer hohen Vorbelastung und unter ungünstigen Ausbreitungsverhältnissen keine schädliche Umwelteinwirkung zu erwarten.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, ist mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen, dass die durch die Tierhaltung verursachte Ammoniakkonzentration im Ökosystem unschädlich ist.

Abbildung 12: Mindestabstand von Tierhaltungsanlagen zu empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen, bei dessen Unterschreiten sich Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund der Einwirkung von Ammoniak ergeben (1 Mg/a entspricht der Emission von 1.000 kg pro Jahr).



Durch die projektierte Hofstelle mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen werden unter Berücksichtigung aller Reduktionsmaßnahmen (s. Kapitel 2.2.1) ca. 528 kg/a an NH_3 freigesetzt. Es befinden sich keine geschützten Landschaftsteile in unmittelbarer Umgebung, weshalb eine Überschreitung des Schwellenwertes der TA-Luft für NH_3 : Zusatzbelastung $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ oder der Gesamtbelastung $>10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Bezugsgröße: Jahresmittelwert) nicht zu erwarten ist.

Erst wenn diese Schwellen überschritten werden, ist lt. TA-Luft eine Sonderfallprüfung durchzuführen.

Das geplante Vorhaben befindet sich nach derzeitigem Ermittlungsstand in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet, welches durch besondere Stickstoffempfindlichkeit gekennzeichnet ist.

4 Gutachten

4.1 Geruch

Die Auswirkungen für den Parameter Geruch werden auf Basis der vorliegenden Unterlagen und der immissionstechnischen Gutachten von Grassl Engineering (Fremd-GZ: P2025030-SN02) vom 6. Mai 2026 samt Beilagen (17 samt Anhang A-D) sowie der Fremd-GZ: P2025030-SN03) vom 13. Juli 2026 samt Beilagen (16 samt Anhang A-B) betrachtet. Befund und Gutachten wurden nach dem Stand der Technik erstellt, weshalb eine Neuberechnung im Rahmen der Grobprüfung nicht zielführend ist.

4.1.1 Geruchsbelastung durch die projektierte Hofstelle TAUSCHMANN für den Planfall (39.900 Masthühner)

Die Geruchsbelastungen durch die projektierte Hofstelle mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen sind für eine Geruchsstoffkonzentration von $1 \text{ GE}/\text{m}^3$ in Abbildung 13 dargestellt. Zur Abgrenzung des Beurteilungsgebietes wurden die Auswirkungen durch das Projekt gemäß Kapitel 3.1 bzw. auf Basis der

„Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen“ für die Widmungsmaße (WA/WR, DO & LF) von Grassl Engineering durchgeführt. In Abbildung 14 sind die entsprechenden Irrelevanzgrenzen von 1 %, 1,5 % und 2 % JGS (WA/WR, DO & LF) für eine Geruchsstoffkonzentration 1 GE/m³ dargestellt. Es ist ersichtlich, dass für die Widmungsmaße WA/WR und DO von irrelevanten Zusatzbelastungen durch das geplante Vorhaben auszugehen ist. In Bezug auf die Widmungskategorie LF würden sich bei den umliegenden Grundstücken relevante Zusatzbelastungen >10 % der Beurteilungswerte (2,0 % JGS für Geflügelgerüche) ergeben. Das Beurteilungskriterium für das Widmungsmaß Freiland würde bei den nächstgelegenen Anrainern durch das projektierte Vorhaben nicht überschritten werden.

4.1.2 Geruchsbelastung durch den genehmigten Bestand (IST-Maß)

Die Geruchsbelastungen durch den genehmigten Bestand Tauschmann sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 15 dargestellt. Auf Basis der „Richtlinie zur Beurteilung von Geruchsimmissionen“ ist anhand der Beurteilungswerte für die Widmungsmaße (WA/WR, DO & LF) davon auszugehen, dass die entsprechenden Beurteilungskriterien für Schweinegeruch bereits im IST-Maß (s. Abbildung 16) bei den umliegenden Gebäuden im WA/WR und DO überschritten sind.

4.1.3 Geruchsbelastung durch den geplanten Betrieb TAUSCHMANN für das Prognose-Maß (Plan+IST)

Die Geruchsbelastungen durch das Prognose-Maß sind für eine Geruchsstoffkonzentration von 1 GE/m³ in Abbildung 17 dargestellt. Da im Prognose-Maß unterschiedliche Geruchsarten (Geflügel, Schweine) zu erwarten sind, kommt das Kriterium für Mischgerüche zur Anwendung. Die Auswertung beschränkt sich auf die Widmungskategorie Freiland, da nur für diese von einer relevanten Veränderung durch das projektierte Vorhaben auszugehen ist. Es ist ersichtlich, dass sich das Überschreitungsgebiet für die Widmungskategorie Freiland geringfügig Richtung Süden vergrößern würde. Wohnbebauungen sind davon nicht betroffen (s. Abbildung 18).

4.2 Feinstaub (PM₁₀)

4.2.1 Feinstaubbelastung durch die projektierte Hofstelle TAUSCHMANN für den Planfall (39.900 Masthühner)

Die zusätzlichen Belastungen von Feinstaub (PM₁₀) durch die projektierte Hofstelle mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen und eines neuen Biomasseheizkessels mit einer Nennwärmeleistung von 260 kW sind für den JMW in Abbildung 19 dargestellt. Gemäß der Methodik über den korrespondierenden JMW in Kapitel 3.2 ist im Rahmen der Grobprüfung in Gebieten die nicht als belastetes Gebiet gemäß UVP-G definiert sind von irrelevanten Zusatzbelastungen <0,75 µg/m³ (<3 % des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert bei den nächstgelegenen Anrainer:innen im Freiland auszugehen. Ab einer Entfernung von 320 m südöstlich des Projektes ist von irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Luftschadstoff PM₁₀ auszugehen. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereich mit 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend.

4.3 Ammoniak (NH₃)

4.3.1 Ammoniakbelastung durch die projektierte Hofstelle TAUSCHMANN für den Planfall (39.900 Masthühner)

Wie in Abbildung 24 ersichtlich wird der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH₃ mit 3 µg/m³ nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens überschritten. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT. Auf dieser Grundlage ist die Zusatzbelastung für den JMW durch NH₃ in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt als irrelevant einzustufen ist. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für den Planfall mit insgesamt 39.900 Mastgeflügelplätzen eine Zusatzbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von >10 µg/m³ bzw. 0,01 mg/m³ (Abbildung 20) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von >30 µg/m³ bzw. 0,03 mg/m³ (Abbildung 22) bei den

nächstgelegenen Waldstreifen. Die Zusatzbelastungen in Bezug auf NH_3 überschreiten das jeweilige Irrelevanzkriterium von 10 % für den TMW_{max} bzw. HMW_{max} und sind daher gemäß Kapitel 3.3 als relevant einzustufen. Auf dieser Grundlage befinden sich schutzwürdige Gebiete innerhalb des Beurteilungsgebietes im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft.

4.3.2 Ammoniakbelastung durch den geplanten Betrieb TAUSCHMANN für das Prognose-Maß (Plan+IST)

Wie in Abbildung 25 ersichtlich, würde der CLe für höhere Pflanzen für den Jahresmittelwert (JMW) von NH_3 mit $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nur in unmittelbarer Nähe des Vorhabens und des genehmigten Bestandes überschritten werden. In diesem Nahbereich befinden sich keine geschützten LRT. Auf dieser Grundlage ist von einer Einhaltung der Gesamtbelastung für den JMW durch NH_3 in Bezug auf das Schutzgut Luft und biologische Vielfalt mit $<10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für geschützte LRT auszugehen. Die Ausbreitungsberechnung ergibt für das Prognose-Maß (Plan+IST) eine Gesamtbelastung für den maximalen Tagesmittelwert von maximal $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,05 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 21) und für den maximalen Halbstundenmittelwert von maximal $140 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bzw. $0,14 \text{ mg}/\text{m}^3$ (Abbildung 23) bei den nächstgelegenen Waldstreifen. Auf dieser Grundlage ist von einer Einhaltung und Unterschreitung der Grenzwerte im Sinne der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft auszugehen.

Der seitens der Abteilung 13 (GZ: 286017/2026-1) im Schreiben (Email) vom 31. August 2026 formulierte Auftrag (Eingang: 7. September 2026) kann wie folgt beantwortet werden:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die Unterlagen sind vollständig, plausibel und für eine Beurteilung im Rahmen der Grobprüfung ausreichend.

2. Ist durch die Änderung (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) mit erheblichen schädlichen, belastenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen (siehe Punkt IV. der rechtlichen Beurteilung)?

Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E - Siedlungsgebiet) maßgeblich. Es ist daher zu prüfen, ob die Bevölkerung im nahegelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen (hier: Geruch und PM_{10}) – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt ist (siehe die Definition des Schutzzweckes eines Siedlungsgebietes).

Auf Basis der Berechnungen für den Parameter Geruch hat die Grobprüfung für den Einzelfall ergeben, dass es zu keiner relevanten Veränderung der Geruchsbelastung in schutzwürdigen Gebieten (hier: Kategorie E - Siedlungsgebiet) durch das projektierte Vorhaben kommen würde. Jene Areale, die im Freiland von relevanten Zusatzbelastungen durch Geruch des Vorhabens betroffen wären, sind einerseits gänzlich unbebaut und andererseits von keiner Überschreitung im IST-Maß betroffen. Für den Luftschadstoff PM_{10} hat die Berechnung ergeben, dass irrelevante Zusatzbelastungen $<0,75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ($<3 \%$ des korrespondierenden JMW) im Jahresmittelwert bei den nächstgelegenen Anrainer:innen im Freiland zu erwarten sind. Die Frage ist somit für den Fachbereich Luftreinhaltung mit nein zu beantworten.

Sofern die Frage 2. verneint wird:

3. Ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das gegenständliche Vorhaben ausreichend abgegrenzt oder sind darüberhinausgehende Ermittlungen erforderlich?

Die Ausbreitungsrechnung hat für den Planfall (39.900 Masthühner) für den kritischsten Parameter Geruch ergeben, dass ab einer Entfernung von maximal 520 m mit irrelevanten Zusatzbelastungen durch den Planfall (<1% JGS Geflügelgeruch) für das Widmungsmaß WA/WR zu rechnen ist. Für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ ist bereits ab geringeren Entfernungen zum Vorhaben mit irrelevanten Zusatzbelastungen zu rechnen. Auf dieser Grundlage ist die Abgrenzung des Untersuchungsbereiches ausreichend.

4. Welche Betriebe (siehe Punkt V. der rechtlichen Beurteilung) stehen mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG? Die relevanten Schutzgüter sind: Mensch, Luft und biologische Vielfalt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden „Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000“ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

In Hinblick auf den Parameter Geruch ist der räumliche Zusammenhang für die Widmungskategorie Freiland (LF) mit dem genehmigten Betrieb Tauschmann zu bejahen. Für die Luftschadstoffe PM₁₀ und NH₃ haben die Berechnungen gezeigt, dass der räumliche Zusammenhang nicht gegeben ist. Darüber hinaus ist durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben weiterhin davon auszugehen, dass die Grenzwerte gemäß IG-L sowie der Forstverordnung (BGBl. Nr. 199/1984) bzw. der TA-Luft eingehalten werden.

5. Wenn das antragsgegenständliche Vorhaben (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) und die in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG stehenden Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 überschritten: Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des antragsgegenständlichen Vorhabens (Erweiterung des Betriebes um 39.900 Mastgeflügelplätze) mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter sind: Mensch, Luft und biologische Vielfalt - zu rechnen?

Der Überschneidungsbereich mit relevanten Belastungen betrifft Teile von Grundstücken, die einerseits als Freiland (FL) gewidmet sind und andererseits unbebaut sind. Auf Grund der Betrachtung im Einzelfall ist von keiner relevanten Veränderung der Ist-Situation in Siedlungsgebieten auszugehen. Erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgüter sind: Mensch, Luft und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.“

VIII. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2026 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

IX. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Hannes Tauschmann, 8321 Entschendorf 83a, betreibt in der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung.

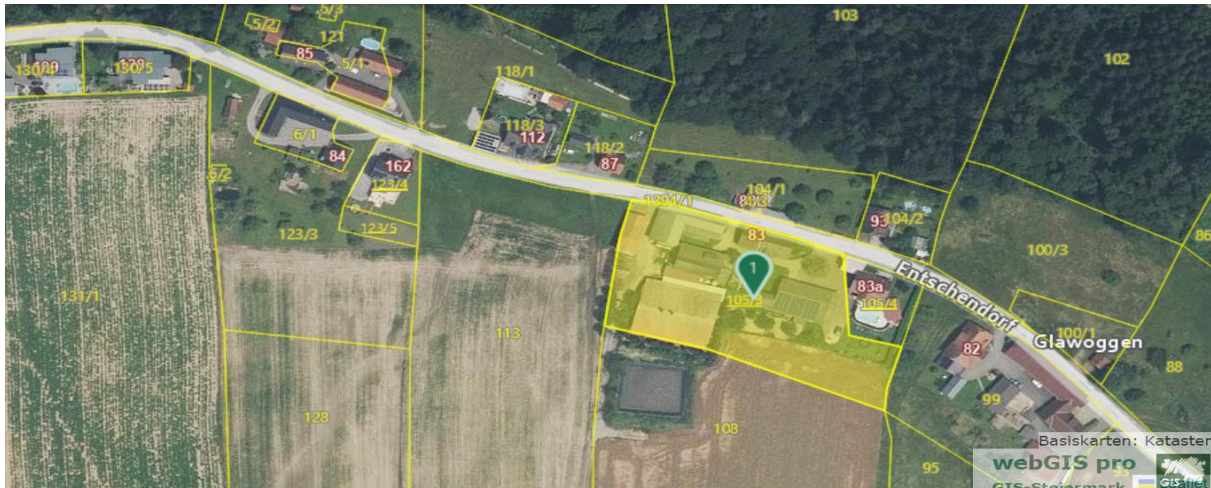
Die Hofstelle befindet sich auf Gst. Nr. 105/3, KG 68104 Entschendorf, und besteht aus einem Wohnhaus, einem Hackgutlager, den Stallgebäuden 01 und 02, einem Wirtschaftsgebäude mit angebautem Heizhaus, einer Lager-, Maschinen- und Gerätehalle sowie einer Werkstatt. Auf Gst. Nr. 105/4, KG 68104 Entschendorf, befindet sich ein zweites betriebszugehöriges Wohnhaus, auf Gst. Nr. 108, KG 68104 Entschendorf, ein Gülleteich mit Schwimmdecke sowie auf Gst. Nr. 104/1 und .4/3, je KG 68104 Entschendorf, das ehemalige Kellerstöckel der Hofstelle, das als Ferienwohnung und Hofladen genutzt wird.

Die baulichen Anlagen wurden wie folgt bewilligt:

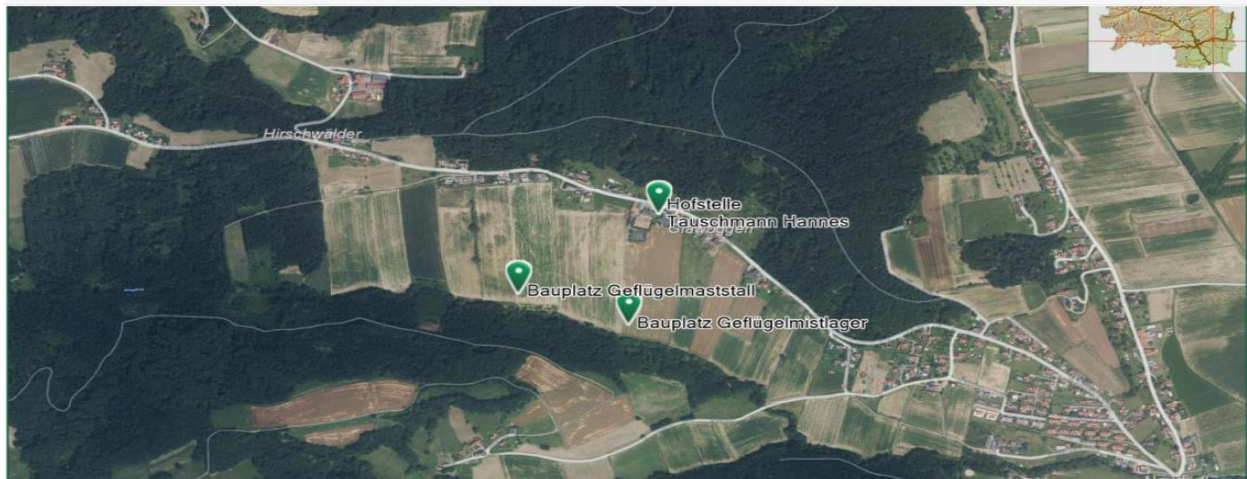
- Baubewilligung vom 20. Juli 2005, Bauakt Nr. 21/2005 (Neubau und Umbau Schweinestall)
- Baubewilligung vom 27. Oktober 2009, Bauakt Nr. 38/2009 (Gülleteich)
- Baubewilligung vom 3. April 2025, Bauakt Nr. 4/2025 (Um- und Zubau Wirtschaftsgebäude, Heizhaus inklusive Hackgutlager, Geländeänderungen)

Der legalisierte Tierbestand stelle sich nach Angabe der Baubehörde wie folgt dar.

- 73 Mastschweineplätze
- 195 Sauenplätze
- 408 Ferkelplätze



II. Der Projektwerber plant den Neubau eines Stallgebäudes mit 39.900 Mastgeflügelplätzen samt Heizhaus inklusive Hackgutlager, 2 Silos, Mistlager, befestigter Zufahrtsstraße und Geländeänderungen auf Gst. Nr. 131/1 (künftig 131/4), 108 (künftig 108/2) 128 und 113, je KG 68104 Entschendorf.



III. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegt das projektgegenständliche Grundstück in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 sind gemäß der Stellungnahme der Baubehörde betroffen.

IV. Im Umkreis von ca. 1,5 km um das Vorhaben bestehen folgende landwirtschaftliche Betriebe mit einem aus UVP-rechtlicher Sicht (Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000) relevanten Tierbestand:

Nachname	Vorname	Objektadresse						Tierhaltung			
		PLZ	Ort	Straße	Hausnummer	Grst. Nr.	KG	Schweine		Geflügel	
								Mastschweine	Zuchtsauen	Junghennen	Legehennen
Meister	Karl	8321	St. Marg./R.	Entschendorf	1	1374/2	Entschendorf	500			
Pgivital GmbH		8321	St. Marg./R.	Entschendorf	165	4/2	Entschendorf	650	80		
Mießl	Herta	8321	St. Marg./R.	Sulz	28	64/1	Sulz				3000
Karner	Jakob	8321	St. Marg./R.	Sulz	29	1088/5	Sulz				7440

V. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden Betrieb und den antragsgegenständlichen Anlagen bzw. Maßnahmen ist von einem einheitlichen Vorhaben auszugehen (vgl. Punkt B) I.).

Das bestehende Vorhaben ist baurechtlich genehmigt (vgl. Punkt B) I.).

In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserhöhungen bewilligt (vgl. Punkt B) I.).

IV. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelternier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze 450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt). Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</p>
------	--	--	--

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibadenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

VI. Das genehmigte Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 30,78 %, die beantragte Änderung zu 61,38 %.

Die Tatbestände § 3a Abs. 1 Z 1 und § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 werden nicht verwirklicht.

VII. Das Vorhaben liegt in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C und E des Anhangs 2 UVP-G 2000.

Die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 werden durch das genehmigte Vorhaben zu 48,54 % erreicht, durch die beantragte Änderung zu 93,88 %.

Gemäß § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist daher festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000).

Die Kriterien gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhangs 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Der Schutzzweck eines Siedlungsgebietes im Sinne des Anhangs 2 UVP-G 2000 wird wie folgt definiert: „*Dabei ist konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung im nahegelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen – in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohenden oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen – wesentlich beeinträchtigt ist. (vgl. US 27.05.2002, US 7B/2001/10-18).*“

Nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen für Schallschutz (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VI.) sind keine gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen im nächsten Siedlungsgebiet zu erwarten. Als Grenze für eine erhebliche Belästigung bzw. Gefährdung wurde ein Grenzwert von 35 dB gewählt, da in ländlichen bewohnten Gebieten in schalltechnisch vergleichbarer Lage in den Nachtstunden ein LAeq von rund 35 dB vorherrscht und der Grenzwert für Dauergeräusche im Raum gemäß WHO 30 dB beträgt, was bei geöffnetem Fenster einem Außenpegel von 35 - 37 dB entspricht. Der

Beurteilungspegel von < 35 dB wird in einem Abstand von rund 100 m eingehalten. In diesem Radius liegt kein Siedlungsgebiet.

Auch gemäß dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VII.) ist eine Verletzung des Schutzzweckes des Siedlungsgebietes zu verneinen. Die durchgeführten Berechnungen ergaben für den Parameter Geruch, dass es zu keiner relevanten Veränderung der Geruchsbelastung in Siedlungsgebieten durch das projektierte Vorhaben kommt sowie hinsichtlich des Luftschadstoffes PM₁₀, dass lediglich irrelevante Zusatzbelastungen bei den nächstgelegenen Anrainern im Freiland zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt im Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.). Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) V.) werden die Schutzziele der angeführten Verordnung durch das gegenständliche Vorhaben nicht gefährdet, da allfällige Stickstoffausbringungen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper eindringen können und da die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb dem öffentlichen Interesse widerspricht und somit nicht bewilligungsfähig ist.

Die Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete der Kategorien C und E des Anhanges 2 UVP-G 2000 werden somit durch das Erweiterungsvorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt.

Der Tatbestand des § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 3 UVP-G 2000 wird daher nicht verwirklicht.

VIII. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung zu prüfen.

Das antragsgegenständliche Vorhaben erreicht den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 zu 61,38 %.

Es ist daher zu prüfen, ob das Vorhaben mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht und mit diesen gemeinsam den Schwellenwert erreicht und – bejahendenfalls - ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 26.02.2015, W143 2008995-1) „ist der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden „Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000“ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulationsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).“

Im Rahmen eines Feststellungsverfahrens hat nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5.10.2017, GZ: W118 2169201-1 und 4.11.2014, W155 2000191-1/14E) eine Fokussierung auf problematische Bereiche zu erfolgen.

Die Einzelfallprüfung hat sich nach der Rechtsprechung des BVwG auf die Betriebsphase zu beschränken (vgl. BVwG 21.06.2019, GZ: W109 2147457-1/56E: „Die vom VwGH gezogenen Grenzen einer Grobprüfung würden durch die geforderte Berücksichtigung der Auswirkungen der Bauphase jedenfalls überschritten werden.“).

In die Kumulationsprüfung sind nicht nur gleichartige, d.h. der gleichen Ziffer des Anhanges 1 zuzuordnende Vorhaben, sondern sämtliche Vorhaben miteinzubeziehen, die gleichartige Umweltauswirkungen haben (vgl. VwGH 17.12.2019, Ro 2018/04/0012).

Nach den Ausführungen der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) VII.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) VI.) ist der Untersuchungsbereich mit ca. 1,5 km um das antragsgegenständliche Vorhaben bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt ausreichend abgegrenzt und sind keine darüberhinausgehenden Ermittlungen erforderlich.

Im Umkreis von ca. 1,5 km um das Vorhaben bestehen folgende landwirtschaftliche Betriebe mit einem im Hinblick auf Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 relevanten Tierbestand:

Nachname	Vorname	Objektadresse						Tierhaltung			
		PLZ	Ort	Straße	Hausnummer	Grst. Nr.	KG	Schweine		Geflügel	
								Mastschweine	Zuchtsauen	Junghennen	Legehennen
Meister	Karl	8321	St. Marg./R.	Entschendorf	1	1374/2	Entschendorf	500			
Pigvital GmbH		8321	St. Marg./R.	Entschendorf	165	4/2	Entschendorf	650	80		
Mießl	Herta	8321	St. Marg./R.	Sulz	28	.64/1	Sulz				3000
Karner	Jakob	8321	St. Marg./R.	Sulz	29	1088/5	Sulz				7440

Diese Betriebe erreichen die Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wie folgt:

- Karl Meister: 20 %
- Pigvital GmbH: 37,43 %
- Herta Mießl: 6,25 %
- Jakob Karner: 15,50 %

Gemäß dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des schalltechnischen Amtssachverständigen (vgl. Punkt A) VI.) befinden sich diese Betriebe in großer Entfernung zum antragsgegenständlichen Vorhaben, sind durch dazwischenliegende Hügelketten abgeschirmt und liegen außerhalb der 35-dB-Isophone. Ein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG mit dem antragsgegenständlichen Vorhaben ist daher zu verneinen.

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kommt in seinem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten (vgl. Punkt A) VII.) zum Ergebnis, dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Luft und biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans (vgl. Punkt A) V.) ist auf Grund einer Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Der Tatbestand des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird nicht verwirklicht.

IX. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Dr. Katharina Kanz
(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-30T08:19:31+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	